

# AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2016 – Nr. 24

Ausgegeben: Dresden, am 30. Dezember 2016

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Rechtsverordnung zur Übertragung des Lektorendienstes auf Kirchgemeindeglieder (Lektorenverordnung – LektorenVO)

Vom 29. November 2016

A 218

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz

Vom 29. November 2016

A 219

Erste Änderung der Ordnung über die Verwaltung, Aufbewahrung, Aussonderung und Kassation von Schriftgut der Kirchgemeinden (Schriftgut- und Kassationsordnung)

Vom 29. November 2016

A 220

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am Sonntag Sexagesimae (29. Januar 2017)

A 224

Veränderung im Kirchenbezirk Aue

A 224

Veränderungen im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

A 225

Veränderung im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

A 226

Veränderung im Kirchenbezirk Leipziger Land

A 227

Sachbezugswerte 2017 – Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

A 227

Angebote der Verwaltungsausbildung

A 228

Weiterbildung im gärtnerischen Bereich

A 228

Individuelles Zeitmanagement – Wie organisieren Sie sich, Ihre Arbeit, Ihre Zeit?

A 228

Kirchgemeindearchiv – Wie erfasse ich richtig?

A 229

Seminar „Erstkontakt mit Trauernden in der Pfarramtskanzlei – verwalten und/oder begleiten?“

A 229

Angebote der Evangelischen Erwachsenenbildung

A 229

Kompetent leiten, lebendig lernen, Zusammenarbeit fördern – in Gremien, Gruppen, Teams – Grundausbildung in Themenzentrierter Interaktion (TZI)

A 229

Weiterbildungstag – Andachten gestalten für Menschen mit Demenz

A 230

#### V. Stellenausschreibungen

2. Kantorenstellen

A 231

4. Gemeindepädagogenstellen

A 231

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes

A 232

7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

A 232

8. Hausmeister/Hausmeisterin

A 233

#### VII. Persönliche Nachrichten

Zusammensetzung von Kirchengengerichten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

A 234

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

Vortrag von Landesbischof Dr. Carsten Rentzing auf der Herbsttagung der 27. Landessynode am 12. November 2016

„... das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit ...“ (Joh 1,14)

B 73

Predigtmeditation für den Frühjahrsbußtag am 1. März 2017 (Aschermittwoch) über Joel 2,12–18(19)

von Prof. Dr. Wolfgang Ratzmann, Leipzig

B 76

**Beilage:** Informationen zum Archivwesen

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II.

## Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Rechtsverordnung zur Übertragung des Lektorendienstes auf Kirchgemeindeglieder (Lektorenverordnung – LektorenVO) Vom 29. November 2016

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt verordnet gemäß § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung Folgendes:

#### § 1

##### Grundsätze

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens hat die Verheißung und den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Getauften sind zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen.

Damit die Kirchgemeinde diesem Auftrag nachkommen und sich regelmäßig zu Gottesdiensten versammeln kann, um sich ihrer Berufung und Verheißung zu vergewissern, ihren Glauben zu bekennen, Gott zu loben, zu beten und zu singen, soll sie einzelne Gemeindeglieder für den Lektorendienst gewinnen.

#### § 2

##### Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Gemeindeglieder, die einen Gottesdienst vorbereiten und ihn mit Hilfe entsprechender Vorlagen liturgisch leiten (Lektoren). Sie eignen sich eine vorgegebene Predigt an und tragen diese im Gottesdienst vor. Sie tun dies in enger Absprache mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer, die oder der die Verantwortung für den Gottesdienst trägt.

Die Mitwirkung von Gemeindegliedern im Gottesdienst in anderer Weise bleibt unberührt.

#### § 3

##### Voraussetzungen für den Lektorendienst, Fortbildung

(1) Persönliche Voraussetzungen sind die Kirchengliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens sowie die aktive und regelmäßige Teilnahme am Gottesdienst und am Leben der Kirchgemeinde.

(2) Fachliche Voraussetzung für die Wahrnehmung des Lektorendienstes ist eine entsprechende Ausbildung. Die Ausbildung wird ihrem Inhalt und ihrem Umfang nach durch die Ehrenamtsakademie der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens bestimmt und für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens einheitlich geregelt. Die Ausbildung wird durch eigens dafür qualifizierte Personen geleitet und gestaltet. Die Ausbildung befähigt nicht zum Dienst der freien Wortverkündigung.

(3) Ehrenamtsakademie und Kirchenbezirke gewährleisten regelmäßige regionale und überregionale Fortbildungsangebote. Die entsprechende Literatur zu Theologie und Liturgie hält der Kirchenbezirk vor.

#### § 4

##### Rechte und Pflichten

(1) Die Lektoren haben das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der

evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu verkündigen und sich in ihrer Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht. Die kirchlichen Ordnungen sind für sie verbindlich.

(2) Die Lektorin oder der Lektor übt ihre oder seine Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin aus. Die Bestimmungen der Kirchgemeindeordnung bleiben unberührt.

(3) Lektoren sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das gilt auch nach Beendigung des Lektorendienstes.

#### § 5

##### Verfahren, Kosten

(1) Die Anmeldung für die Ausbildung zum Lektorendienst geschieht durch den Kirchenvorstand beim Kirchenbezirk oder durch den Kirchenbezirk selbst.

(2) Die Kirchenbezirke übernehmen strukturelle und organisatorische Verantwortung für die Ausbildung zum Lektorendienst.

(3) Das Landeskirchenamt überträgt dem Kirchgemeindeglied auf Vorschlag des Superintendenten den Lektorendienst für die Dauer von in der Regel sechs Jahren. Die Verlängerung der Übertragung des Dienstes ist möglich. Lektoren werden durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten in einem Gottesdienst nach Agenda IV eingeführt.

(4) Kirchenbezirk und Kirchgemeinde beteiligen sich zu mindestens zwei Dritteln an den Ausbildungskosten. In der Regel soll das Kirchgemeindeglied, das sich zum Lektor ausbilden lassen möchte, ein Drittel der Ausbildungskosten selbst tragen.

(5) Die für die Ausübung der Gottesdienste entstandenen Fahrtkosten sind in entsprechender Anwendung der Reisekostenverordnung (RKV) sowie der Rechtsverordnung zur Ausführung der Reisekostenverordnung (AVO RKV) in der jeweils geltenden Fassung von der die Dienste in Anspruch nehmenden Kirchgemeinde zu erstatten.

(6) Eine nach § 5 Absatz 3 erteilte Übertragung endet, wenn die Lektorin oder der Lektor schriftlich erklärt, die Übertragung zurückzugeben, oder wenn das Landeskirchenamt die Übertragung aus schwerwiegenden Gründen zurücknimmt.

(7) Die Lektoren können an einem Prädikantenkonvent in ihrem Kirchenbezirk als Gäste teilnehmen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2017 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

## Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz Vom 29. November 2016

Reg.-Nr. 4005 (2) 60

Die Ausführungsverordnung zum Zuweisungsgesetz – AVOZuwG vom 21. Juli 1998 (ABl. S. A 143), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Erstellung kirchgemeindlicher Gebäudekonzeptionen vom 21. Januar 2014 (ABl. S. A 58, 305), wird wie folgt geändert:

### § 1

1. § 1 Absatz 1 Buchstabe a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

#### „a) bei Pfarrern

die tatsächlichen kirchgemeindlichen Pfarrbesoldungsanteile nach § 23 c Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), sowie die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse nach der Verordnung über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen und den Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer vom 21. November 2000 (ABl. S. A 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2012 (ABl. S. A 238), für diejenigen Pfarrer, die der Kirchgemeinde auf Grund der vom Landeskirchenamt bestätigten Stellenplanung des Kirchenbezirkes zugeordnet werden.“

2. § 1a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Höhe eines Festbetrages ergibt sich aus der Gesamtvergütung des durchschnittlichen jährlichen Bedarfs an gottesdienstlichen Organisten-Diensten an einer Gottesdienststätte im Sinne von § 2 Absatz 2. Hierbei ist die Vergütung eines Kirchenmusikers mit D-Abschluss gemäß Nummer I.1.2 der Verordnung über die Zahlung eines Entgeltes für Vertretungsdienste und für die kirchenmusikalische Ausbildung mit Leistungsprobe (D) vom 30. September 2014 (ABl. S. A 246) zugrunde zu legen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Höhe der Allgemeinkostenzuweisung, die auf Grund der Kirchengemeindegliederzahl verteilt wird, wird ein Festbetrag pro Kirchengemeindeglied festgelegt. Maßgebend ist die Anzahl der Kirchengemeindeglieder zum 31. Dezember des Vorvorjahres.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Berücksichtigung territorialer Gesichtspunkte wird ein Festbetrag pro Kirchgebäude im Sinne des § 5a Absatz 1 ZuwG festgelegt. Sofern das Kirchgebäude und der Glockenturm zwei getrennte Gebäude darstellen, werden sie bei der Berücksichtigung der territorialen Gesichtspunkte als ein Gebäude behandelt.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstumfang in Kirchengemeinden, Kirchspielen und Schwesterkirchverhältnissen wird der Festbetrag nach Absatz 3 anteilig gewährt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Festbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 werden jährlich im Amtsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 3 Personalkostenzuweisungen an Kirchenbezirke (zu § 6 ZuwG)

(1) Als Personalkosten im Sinne von § 6 ZuwG gelten:

##### a) bei Pfarrern

die tatsächlichen kirchgemeindlichen Pfarrbesoldungsanteile nach § 23 c Absatz 1 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung besoldungsrechtlicher Bestimmungen für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 28. Februar 2014 (ABl. S. A 70), sowie die Beiträge zur Pfarrerversorgungskasse nach der Verordnung über den Stellenbeitrag zur Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten im Ruhestand sowie ihrer Hinterbliebenen und den Beitrag zu den Krankenversicherungskosten der Pfarrer vom 21. November 2000 (ABl. S. A 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2012 (ABl. S. A 238), für diejenigen Pfarrer, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt bestätigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

Wird die Pfarrstelle vakant, so wird die Personalkostenzuweisung für weitere drei Monate gewährt. Damit sind alle Aufwendungen für Vertretungen und Ausfälle der Dienstwohnungsvergütung abgegolten.

##### b) bei Kirchenbeamten

die tatsächlich anfallende Bruttobesoldung, die Beiträge zur Beihilfeablöseversicherung und die Beiträge zur Evangelischen Ruhegehaltskasse Darmstadt sowie von den Kirchenbezirken zu zahlende Anteile an den Ruhegehältern derjenigen Kirchenbeamten, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind.

##### c) bei privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitern

die tatsächlich auf der Grundlage der den maßgeblichen Arbeitsrechtsregelungen entsprechenden Eingruppierung anfallenden Bruttopersonalkosten und die Umlage zur VERKA sowie die von den Kirchenbezirken zu zahlende kirchliche Altersversorgung für diejenigen Mitarbeiter, die Pflichtaufgaben der Kirchenbezirke wahrnehmen und deren Stellen als personalkostenzuweisungsfähig in den vom Landeskirchenamt genehmigten Stellenplänen der Kirchenbezirke enthalten sind und deren Einstellung genehmigt ist.

(2) Wird auf einer Planstelle der Dienst vertretungsweise ausgeübt, so sind die Vertretungskosten personalkostenzuweisungsfähig, höchstens jedoch bis zur Höhe der bisherigen Personalkostenzuweisung.“

5. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Höhe der Zuweisung gemäß § 6a Absatz 2 Buchstabe a ZuwG, die auf Grund der Kirchengemeindegliederzahl verteilt wird, wird ein Festbetrag pro Kirchengemeindeglied festgelegt. Maßgebend ist die Anzahl der Kirchengemeindeglieder zum 31. Dezember des Vorvorjahres.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Festbetrag nach Absatz 1 wird jährlich im Amtsblatt der Landeskirche bekannt gemacht.“

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

**„§ 4 Einzelzuweisungen  
(zu § 7 ZuWG)“**

(1) Einzelzuweisungen können Kirchgemeinden zur Deckung von Ausgaben gewährt werden, die im jeweiligen Planungszeitraum

1. auf Grund von Rechtsverpflichtungen nicht im notwendigen Maße reduzierbar sind oder
2. auf unvorhergesehenen oder sonst außerplanmäßigen Verpflichtungen beruhen.

(2) Die Gewährung von Einzelzuweisungen kann an Auflagen gebunden werden. Gewährte Einzelzuweisungen für Personalkosten sind in das Folgejahr zu übertragen und abzurechnen.“

7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kirchgemeinden oder Kirchspiele und Kirchenbezirke haben am Ende des Haushaltjahres verbleibende Überschüsse aus Mehreinnahmen und Ausgabeneinsparungen für folgende Zwecke zu verwenden:

- zur außerordentlichen Schuldentilgung oder zur Bildung einer Tilgungsrücklage;
- zur Bildung einer Haushaltrücklage gemäß § 78 Absatz 2 Satz 3 der Kirchlichen Haushaltordnung;
- zur Bildung einer Rücklage zur Substanzerhaltung gemäß § 79 Absatz 4 und 5 der Kirchlichen Haushaltordnung, soweit die Zuführung in abgeschlossenen Haushaltjahren nicht in der vorgeschriebenen Höhe erfolgt ist.“

**§ 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Dr. Johannes Kimme  
Präsident

**Erste Änderung der Ordnung  
über die Verwaltung, Aufbewahrung, Aussonderung und Kassation  
von Schriftgut der Kirchgemeinden  
(Schriftgut- und Kassationsordnung)  
Vom 29. November 2016**

Reg.-Nr. 3321-5

Zur Änderung von Anlage 1 (Aktenplan mit Aufbewahrungs- und Kassationsplan) der Ordnung über die Verwaltung, Aufbewahrung, Aussonderung und Kassation von Schriftgut in den Kirchgemeinden (Schriftgut- und Kassationsordnung) vom 27. Oktober 2015 (ABl. S. A 262) verordnet das Landeskirchenamt folgende Ergänzungen (kursiv gedruckt):

Hauptgruppe	Untergruppe	Akten- zeichen (Az.)	Az. Unter- gruppe 1	Az. Unter- gruppe 2	Bezeichnung der Akten	Zuordnungshinweise	Aufbewahrungs- fristen	Aufbewahrungshinweise
2 Pfarrer und kirchliche Mitarbeitende								
	23 Mitarbeitende, Rechts- und Dienstverhältnisse	239	239-1		Ehrenamtslisten		dauerhaft	
			239-2		Fördermittel und Zuwendungen für ehrenamtlich Mitarbeitende	„Wir für Sachsen“	10 Jahre	
	24 Mitarbeitende, Besoldung, Vergütung, Entlohnung, Fürsorgepflicht							
		245			Sozialversicherung der Mitarbeitenden	Berufsgenossenschaften	10 Jahre	
		246	...					
			246-5		Arbeits- und Gesundheitsschutz		10 Jahre	
3 Dienst und Leben – Leben und Wirken der Kirche								
	30 Dienst und Leben	305			Besondere Gottesdienste	Gottesdienst im Freien, Gedenkfeiern, Passionsgottesdienste, Gottesdienst zur Eheschließung	dauerhaft	
	35 Gemeindegarbeit, Gemeindeleben; öffentliche Verantwortung der Kirche							
		350	...					
			350-4		Rüstzeiten	Programm, Teilnehmerlisten	dauerhaft	
				350-4.1	Anträge		10 Jahre	
				350-4.2	Heimverträge		10 Jahre	
				350-4.3	Abrechnungen		10 Jahre	
				350-4.4	Anfragen		10 Jahre	

4 Finanz- und Vermögensverwaltung													
	44 Gebühren							Gebühren im Allgemeinen					10 Jahre
5 Bauwesen und Friedhof		440											
	51 Kirche und andere Gottesdienststätten												
		511						Baugrundstück					dauerhaft
				511-1				Erwerb, finanzielle und rechtliche Freimachung, Herrichten, Erschließen, Vorbereitungsmaßnahmen					
				511-2				Bauplanung					dauerhaft
				511-3				Baukosten					dauerhaft
				511-4				Baufinanzierung					dauerhaft
				511-5				Baufaufsichtliche Genehmigung					dauerhaft
				511-6				Baudurchführung					dauerhaft
							511-6.1	Rohbau					dauerhaft
							511-6.2	Ausbau					dauerhaft
							511-6.3	Betriebstechnische Anlagen					dauerhaft
							511-6.4	Gerät					dauerhaft
								bewegliches Mobiliar, Textilien, Arbeitsgerät, Beleuchtung					
							511-6.5	Außenanlagen					dauerhaft
							511-6.6	Baunebenleistungen					dauerhaft
								Architektenvertrag, Modelle, allgemeine Baunebenkosten					
								Gebäudeinstandsetzung					dauerhaft
				511-7				Blitzschutzanlage					dauerhaft
				511-8				Gebäudeverwaltung					dauerhaft
				511-15				Steuern, Abgaben, Gebühren, Müllabfuhr					10 Jahre
							511-15.1	Versicherungen einschließlich Brand					30 Jahre
								511-15.2					nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses und der Abgeltung der Ansprüche
								511-15.3	Strom und Gas, Heizung				10 Jahre
									Betriebskosten				



### III. Mitteilungen

#### Abkündigung der Landeskollekte für Bibelverbreitung und Weltbibelhilfe am Sonntag Sexagesimae (29. Januar 2017)

Reg.-Nr. 401320-3 (3) 258

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2016/2017 (ABl. S. A 110) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

Die Kollekte des Ökumenischen Bibelsonntags soll helfen, Christen auf der ganzen Welt das Lesen in der Bibel zu ermöglichen. Mit dem Kollektenteil der **Weltbibelhilfe** soll ein konfessionsübergreifendes Bibelverteilprogramm für Christen auf Kuba unterstützt werden. Viele von ihnen besitzen keine Bibel und die Nachfrage ist groß. Denn immer noch dürfen wegen staatlicher Vorgaben Bibeln im Land nicht gedruckt und auch in Buchläden nicht verkauft werden. Nur die staatlich genehmigte Bibelkom-

mission als Vertreterin aller christlichen Konfessionen ist berechtigt, Bibeln aus dem Ausland einzuführen und an die Kirchgemeinden zu verteilen. Weit mehr als eine Millionen Bibeln sind nötig, um den großen Bedarf zu decken. Die Christen auf Kuba danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Ein weiterer Teil der Kollekte geht an die Sächsische Haupt-Bibelgesellschaft in Dresden zur Finanzierung der bibelmissionarischen Arbeit. Unterstützt werden u. a. die religionspädagogische Arbeit mit Gruppen aus Kindergärten, Schulen und Gemeinden in der erlebnisorientierten Ausstellung des Bibelhauses und die Verteilung von Bibeln (auch fremdsprachig) an Kindereinrichtungen, Krankenhäuser und Gefängnissen.

Bitte unterstützen Sie die besonderen bibelmissionarischen Aufgaben im In- und Ausland durch Ihre Gebete und Spenden.

#### Veränderung im Kirchenbezirk Aue

#### Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zur Ehre Gottes Bernsbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter (Kbz. Aue)

Reg.-Nr. 50-Lauter 1/219

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung und § 3 Abs. 1 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zur Ehre Gottes Bernsbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter im Kirchenbezirk Aue haben durch Vertrag vom 14. November 2016, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am 23. November 2016 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauter.

Chemnitz, am 23. November 2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

L.S.

Meister  
Oberkirchenrat



## Veränderungen im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz

### Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Milkel und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klix (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 50-Milkel 1/155

#### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 c Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Milkel und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klix im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz haben durch Auflösungsvereinbarung vom 06.11.2016 und 09.11.2016, die vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 23.11.2016 genehmigt worden ist, mit Ablauf des 31.12.2016 das bestehende Schwesterkirchverhältnis beendet.

Dresden, den 23.11.2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein  
Oberkirchenrat

### Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Milkel und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Luppä (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 50-Milkel 1/154

§ 3

#### Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht:

#### § 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Milkel und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Luppä im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz haben sich durch Vertrag vom 22.06.2016 und 07.07.2016, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 12.10.2016 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2017 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen

„Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Milkel-Luppä“ trägt.

#### § 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Milkel-Luppä hat ihren Sitz in Milkel.

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung des neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

(1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Milkel-Luppä ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchgemeinden Milkel und Luppä.

(2) Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Milkel-Luppä werden die Grundvermögen der Pfarrlehen Milkel und des ev.-luth. Pfarrlehens zu Luppä, der Kirchenlehen zu Milkel und des ev.-luth. Kirchenlehens zu Luppä sowie die Kantoratslehen zu Milkel zugeordnet.

Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Milkel-Luppä verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

Dresden, den 12. Oktober 2016

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein  
Oberkirchenrat

## Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Milkel-Luppa und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klix (Kbz. Bautzen-Kamenz)

Reg.-Nr. 50-Milkel 1/154

### Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung (KGO) und § 3 Abs. 1 Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStrukG) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Milkel-Luppa und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Klix im Kirchenbezirk Bautzen-Kamenz haben durch Vertrag vom 20. und 21. September 2016, der vom Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am 12. Oktober 2016 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2017 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchengemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchengemeindestrukturgesetz (KGStrukG) ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Milkel-Luppa.

Dresden, den 12. Oktober 2016

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Dresden

L.S.

am Rhein  
Oberkirchenrat

## Veränderung im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz

### Vereinigung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Glauchau, der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Glauchau und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wernsdorf (Kbz. Glauchau-Rochlitz)

Reg.-Nr. 50-Glauchau St. Georgen 1/710

### Urkunde

Gemäß § 4 Absatz 5 und 6 Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Kirchengemeindestrukturgesetz und § 2 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

#### § 1

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen Glauchau, die Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Glauchau und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wernsdorf im Kirchenbezirk Glauchau-Rochlitz haben sich durch Vereinigungsvertrag vom 24.10.2016, 06.11.2016 und 14.11.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017 zu einer Kirchengemeinde vereinigt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Glauchau“ trägt.

(2) Der Vereinigungsvertrag wird gemäß § 4 Absatz 3 KGStrukG und § 4 Absatz 3 KGO in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe d ZuVO hiermit genehmigt.

#### § 2

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glauchau hat ihren Sitz in Glauchau (St. Georgen).

(2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchengemeinden zu verwenden.

#### § 3

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glauchau ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Georgen

Glauchau, der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Glauchau und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wernsdorf.

(2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde Glauchau geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glauchau über:

Flurstück 1994 der Gemarkung Glauchau in Größe von 880 m<sup>2</sup>, Grundbuch von Glauchau Blatt 2311 lfd. Nummer 1.

#### § 4

Der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glauchau werden die Grundvermögen der **Pfarrlehen** zu Glauchau, zu Wernsdorf, der Lutherkirchengemeinde zu Glauchau und der Lutherkirche zu Glauchau, der **Kirchenlehen** der Lutherkirche zu Glauchau, „St. Georgen“ zu Glauchau, zu „St. Georgen“ Glauchau und zu Wernsdorf sowie das Kantoratslehn zu Wernsdorf, das I. Diakonatslehn zu Glauchau und Archidiakonatslehn zu Glauchau zugeordnet.

Die vorgenannten Lehen werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Glauchau verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

#### § 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Leipzig, den 24. November 2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting  
Oberkirchenrat

## Veränderung im Kirchenbezirk Leipziger Land

### Bildung eines Kirchspiels zwischen der Ev.-Luth. St.-Georgen-Kirchgemeinde Rötha, der Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Böhlen, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mölbis, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kitzscher (Kbz. Leipziger Land)

Reg.-Nr. 50-Mölbis 1/75

§ 2

**Urkunde**

Gemäß § 6 Absatz 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e) Zuständigkeitsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

(1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel im Leipziger Neuseenland hat seinen Sitz in Mölbis.

(2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Kirchgemeinde Mölbis zu verwenden.

## § 1

(1) Die Ev.-Luth. St.-Georgen-Kirchgemeinde Rötha, die Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Böhlen, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mölbis, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinbach und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kitzscher im Kirchenbezirk Leipziger Land haben durch den Vertrag vom 6. Dezember 2016, 8. Dezember 2016 und 12. Dezember 2016 mit Wirkung vom 14. Dezember 2016 ein Kirchspiel gebildet, das den Namen

„Evangelisch-Lutherisches Kirchspiel  
im Leipziger Neuseenland“

trägt.

(2) Mit der Entstehung des Kirchspiels enden die Schwesterkirchverhältnisse der Ev.-Luth. St.-Christophorus-Kirchgemeinde Böhlen zur Ev.-Luth. St.-Georgen-Kirchgemeinde Rötha und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kitzscher zur Ev.-Luth. Kirchgemeinde Steinbach.

## § 3

Das Regionalkirchenamt Leipzig genehmigt gemäß § 6 Absatz 3 Kirchgemeindestrukturgesetz (KGStrukG), § 4 Absatz 3 Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) und § 2 Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe e) Zuständigkeitsverordnung (ZuVO) die Bildung des Kirchspiels im Leipziger Neuseenland durch diese Urkunde.

Leipzig, den 13. Dezember 2016

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Leipzig

L.S.

Schlichting  
Oberkirchenrat

## Sachbezugswerte 2017 Einkommensteuergesetz (EStG) § 8 Abs. 2

Reg.-Nr. 40209

Um eine Steuerpflicht für den sogenannten geldwerten Vorteil gemäß § 8 Abs. 2 EStG zu vermeiden, wird Folgendes angeordnet:

An Verpflegungsleistungen in kirchlichen Dienststellen oder Einrichtungen haben sich Mitarbeiter finanziell zu beteiligen. Die Höhe der Beteiligung muss mindestens den amtlichen Sachbezugswerten entsprechen. Diese sind in der „Neunten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2637) festgesetzt worden und betragen ab dem Kalenderjahr 2017:

Frühstück	1,70 €
Mittagessen	3,17 €
Abendessen	3,17 €
Vollverpflegung <sup>1</sup>	8,03 €.

Dies bedeutet, dass jeder Mitarbeiter, der durch seine Dienststelle oder eine seiner Dienststelle angegliederte Einrichtung eine Mahlzeit erhält, mindestens oben genannte Beträge zu entrichten hat, um steuerliche Komplikationen für sich und seinen Arbeitgeber zu vermeiden. Zum Zwecke der steuerlichen Nachprüfbarkeit sind über die von Mitarbeitern geleisteten Zahlungen Nachweise zu führen.

<sup>1</sup> Obwohl die Addition 8,04 € ergibt, gilt der Betrag von 8,03 €.

## Angebote der Verwaltungsausbildung

### Weiterbildung im gärtnerischen Bereich

Das Weiterbildungsangebot richtet sich an alle Mitarbeitenden im Friedhofsbereich mit oder ohne gärtnerischen Berufsabschluss. Der Lehrgang ist somit gleichermaßen für neuangestellte Mitarbeiter zum Berufseinstieg als auch für langjährige Mitarbeiter zur Vertiefung und Erweiterung der bestehenden Kenntnisse geeignet. Während des Lehrgangs werden neben theoretischen Grundlagen auch praktische Einheiten durchgeführt.

Lehrgangsinhalte sind beispielsweise:

- spezielle Friedhofstechnik
- Pflanzenkenntnis
- Gehölzqualitäten, Gehölzpflege, Gehölzpflanzung
- Grundlagen der Pflanzplanung
- Grundlagen Wegebau
- Pflanzenschutz
- Staudenqualität, Staudenpflege
- Symbolpflanzen
- Grundlagen Rasenbau
- Organisation der Dauergrabpflege.

Der Lehrgang besteht aus insgesamt zwei Wochen. Wobei die beiden Lehrgangswochen nicht direkt aufeinander folgen. Die Lehrgangswochen können jedoch nur als gesamte Einheit besucht werden.

**Termin:** 7. August bis 11. August 2017  
28. August bis 1. September 2017  
**Ort:** Überbetriebliches Ausbildungszentrum  
Dresden-Pillnitz  
**Teilnehmerbeitrag:** 540 € (Anzahlung 200 €)

Es ist möglich, während der Lehrgangswochen im Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in Pillnitz zu übernachten. Zu dem ausgewiesenen Teilnehmerbeitrag kommen noch Kosten für die Übernachtung und Verpflegung hinzu. Bitte geben Sie mit der Anmeldung an, ob Sie das Übernachtungsangebot nutzen möchten.

Anmeldungen richten sie bitte schriftlich, per E-Mail oder per Fax bis **28. Februar 2017** unter Angabe von Name, Vorname, Geburtstag, Beruf, Dienststelle, Einstellungsdatum, Beschäftigungsumfang in Prozent an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: [verwaltungsausbildung@evlks.de](mailto:verwaltungsausbildung@evlks.de), Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139.

Nach erfolgter Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Darin werden Sie aufgefordert eine Anzahlung in Höhe von 200 € zu leisten. Im Falle einer Absage kann die Anzahlung nicht erstattet werden. Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

### Individuelles Zeitmanagement – Wie organisieren Sie sich, Ihre Arbeit, Ihre Zeit?

Unsere Arbeitswelt verändert sich und verlangt eine flexible Zeitorganisation. Durch einen Persönlichkeits-Check erfahren Sie, welcher „Zeitmanagement-Typ“ Sie sind und welche andere Formen der Zeitorganisation nutzbar sind. So können Sie Ihr persönliches Selbst- und Zeitmanagement optimieren und zu mehr Zeitsouveränität und Zufriedenheit erlangen.

#### Programm

##### Wie organisiere ich mich selbst und meine Arbeit?

Mein Zeitmanagement ist geprägt durch:

- Sozialisation – „Ich muss ... – man erwartet von mir ...“  
sozial geprägte Einstellungen, Normen, Grundannahmen durch Elternhaus, Gesellschaft, Arbeitswelt im Wandel
- Individuation – „Ich kann nicht raus aus meiner Haut“  
Ich bin, wie ich bin und Du bist, wie Du bist  
Typische Verhaltenspotenziale und deren Auswirkungen auf Zeitmanagement

##### Klassisches Zeitmanagement für logische Ordner

Lebensentwurf/Vision – Zeitinventur – Planung von Zielen, Prioritäten, Techniken

##### Chaotisches Zeitmanagement für kreative Chaoten

Planungsstrategien – Konzepte – Zeitspontantität – optische Ruhe  
– Delegieren – Nein-Sagen

**Anliegen des Seminars** ist das Kennenlernen der beiden Zeitmanagementstile, um den eigenen individuellen Zeitmanagementtyp zu entwickeln und ihn an die heutige Arbeitswelt flexibel anzupassen.

**Termine:** 27. April 2017 – Dresden  
18. Mai 2017 – Leipzig  
24. Mai 2017 – Chemnitz  
**Beginn und Dauer:** jeweils von 9:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr  
**Dozentin:** Dr. Ulrike Kohl (Kommunikations- und Verhaltenstrainerin)  
**Kosten:** 90 € pro Teilnehmer

Anmeldungen sind schriftlich oder per E-Mail bis zum **10. Februar 2017** unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle und Tätigkeit an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: [verwaltungsausbildung@evlks.de](mailto:verwaltungsausbildung@evlks.de), Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 zu richten.

## Kirchgemeinearchiv – Wie erfasse ich richtig?

In Kirchgemeinearchiven befinden sich Schätze und kaum einer kennt sie. Doch dem ist abzuhelfen. In diesem Seminar werden Grundkenntnisse vermittelt, die der Aufarbeitung des Kirchgemeinearchivs dienen. Im Mittelpunkt steht zunächst die Erstellung eines einfachen Aktenverzeichnisses und darauf aufbauend dessen Weiterentwicklung bis zu einem Findbuch. Praktische Übungen an Akten und die Anwendung fachlicher und rechtlicher Normen bei der Erfassung ergänzen und festigen die theoretischen Erläuterungen. Grundvoraussetzung sind Kenntnisse von MS-Office, um mit einer einfachen Excel-Datei arbeiten zu können.

**Referentin:** Kristin Schubert (Leiterin des Landeskirchenarchivs)  
**Termine:** 1. März 2017 – Dresden  
 8. März 2017 – Leipzig  
 29. März 2017 – Dresden  
 5. April 2017 – Chemnitz  
**Beginn/Dauer:** 10:00 Uhr bis 15:30 Uhr  
**Kosten:** 20 € pro Teilnehmer

Anmeldungen sind schriftlich, per E-Mail oder per Fax bis **10. Februar 2017** unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle und Tätigkeit an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: [verwaltungsausbildung@evlks.de](mailto:verwaltungsausbildung@evlks.de), Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 zu richten.

## Seminar „Erstkontakt mit Trauernden in der Pfarramtskanzlei – verwalten und/oder begleiten?“

Ein Tag im Pfarramt, der Plan für heute steht fest, es müssen einige Themen mit dem Pfarrer besprochen werden, die Mitarbeitenden brauchen Zuarbeit, einige Briefe liegen zur Bearbeitung bereit, das Kirchgeld soll abgerechnet werden, ... am Telefon eine Anfrage, wer im Gottesdienst in X predigt. Danach ein Anruf von Frau Z., die sich beschwert, weil auf dem Friedhof die Gießkannen immer weniger werden. ... Und schnell noch ein Brief zwischendurch an Frau M., deren Sohn noch unentschieden ist, ob er sich jetzt taufen lassen will oder doch erst später. Bald ist Feierabend, einiges muss liegen bleiben bis morgen ...

Es klopft. Eine Frau steht in der Tür, zögernd, sie kennt sich hier nicht so aus. Will die Pfarrerin sprechen, weil sie eine Beerdigung anmelden will. Da steht sie, wirkt sehr verlangsamt, kann kaum sprechen ...

Was zuerst? Termine drücken. Und hier steht eine – ohne Anmeldung – im Raum und braucht Ihre Zuwendung, Ihr Mitgefühl, Ihre Kompetenz, was alles für eine Beerdigung geregelt werden muss.

Mit Annette Meißner – Trauerbegleiterin und Supervisorin – werden Sie sich diesem Spagat zwischen reinen Verwaltungsaufgaben und der „Erstversorgung“ und Beratung von Trauernden in der Pfarramtskanzlei widmen. Dabei kommt die besondere Si-

tuation von früh Trauernden (Betroffene, deren Angehörige erst kürzlich verstorben sind) in den Blick. Was ist leistbar von Ihnen in dieser Situation? Was erwarten Sie von sich selbst? Welche Grenzen könnten hilfreich sein in dieser Begegnung?

Mit Erfahrungen aus der Trauerbegleitung, mit kreativen Methoden und im reflektierenden Austausch soll der Blick geschärft werden, was Trauernde in dieser Situation brauchen und welche Möglichkeiten Sie in der kirchlichen Verwaltung haben.

**Termine:** 22.03.2017 – Dresden  
 03.05.2017 – Chemnitz  
 21.06.2017 – Leipzig  
**Beginn und Dauer:** 9:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr  
**Kosten:** 90,00 € pro Teilnehmer

Anmeldungen sind schriftlich, per E-Mail oder per Fax bis **10. Februar 2017** unter Angabe von Name, Vorname, Dienststelle und Tätigkeit an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Geschäftsstelle der Verwaltungsausbildung, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: [verwaltungsausbildung@evlks.de](mailto:verwaltungsausbildung@evlks.de), Tel. (03 51) 46 92-136, Fax (03 51) 46 92-139 zu richten.

## Angebote der Evangelischen Erwachsenenbildung

### Kompetent leiten, lebendig lernen, Zusammenarbeit fördern – in Gremien, Gruppen, Teams Grundausbildung in Themenzentrierter Interaktion (TZI)

Die „Themenzentrierte Interaktion“ (TZI) ist ein professionelles Handlungskonzept zum Führen und Leiten in Organisationen sowie zum lebendigen Lernen und Lehren. Dabei werden die beteiligten Personen, die gemeinsame Aufgabe und die Interaktion untereinander als gleich wichtig betrachtet. Es wird ein wertschätzender Umgang miteinander angestrebt. Konflikte und Störungen gehören dazu und werden konstruktiv bearbeitet. Menschen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern, die Bildungsprozesse lebendiger gestalten oder ihre Leitungsrolle bewusster wahrnehmen wollen, können sich in einem mehrteiligen Seminar die Grund-

lagen der Themenzentrierten Interaktion (TZI) erarbeiten – mit ihrer spezifischen Methodik, Teams zu leiten und lebendiges Lernen zu fördern. Sie erweitern damit ihre persönlichen Kompetenzen und ihre methodischen Gestaltungsräume. Der kompakte Ausbildungsgang nach der Ausbildungsordnung des Ruth Cohn Institute for TCI international (RCIint) führt innerhalb von zwei Jahren in einer festen Gruppe zum Zertifikat „Grundausbildung in TZI“.

In Kooperation mit dem Ruth Cohn Institute international und dem Pastoralkolleg der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

Eine neue Ausbildung beginnt 2017:

**Zielgruppe:** Personen mit Leitungsverantwortung in Unternehmen, Kirche, Diakonie und öffentlichem Dienst, Lehrende in Kirche, Schule, Fort- und Weiterbildung, Pfarrerinnen und Pfarrer, Ehrenamtliche, die Gruppen leiten

**Teilnehmerzahl:** mindestens 12 bis 18 Personen

**Termine:**

**Entscheidungsworkshop:** 31.03.–02.04.2017

Seminar 1 28.06.–01.07.2017

Seminar 2 03.10.–07.10.2017

Seminar 3 15.03.–17.03.2018

Seminar 4 02.10.–06.10.2018

Seminar 5 14.03.–16.03.2019 voraussichtlich

**Zertifikatsworkshop:** 13.06.–15.06.2019 voraussichtlich

**Ort:** Evangelische Akademie Meißen, Freiheit 16, 01662 Meißen

**Leitung:** Hermann Kügler, Theologe und Pastoralpsychologe, TZI-Lehrbeauftragter, Ausbildungsleitung;

Elisabeth Gores-Pieper, M.A. Psychologin, Erziehungswissenschaftlerin, Soziologin, selbst. Beraterin für Unternehmensentwicklung, TZI-Lehrbeauftragte;

Dr. Hartwig Kiesow, Pastor und Religionspädagoge, TZI-Lehrbeauftragter

**Kosten:**

Entscheidungsworkshop: 250 €

Kurskosten 4 Seminare und Zertifikatsworkshop: 2.500 €

Der Betrag wird in Raten bezahlt.

Pensionskosten pro Person und Übernachtung: EZ 36 €/DZ 29 € pro Person und Verpflegungstag 25,10 €

Ergänzend zu den aufgeführten Seminaren sind in der Ausbildungszeit zwei weitere Seminare (je 5 Tage/18 Sitzungen) aus dem Programm des Ruth Cohn Instituts frei zu wählen und extra zu bezahlen.

**Teilnahme, Anmeldung und Rücktrittsbedingungen:**

Der Entscheidungsworkshop wird zunächst einzeln gebucht. Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen entscheiden erst nach dieser Veranstaltung, ob sie definitiv an der Weiterbildung teilnehmen wollen. Grundsätzlich wird dabei von der Teilnahme am gesamten Lehrgang ausgegangen. Die Teilnahme- und Rücktrittsbedingungen sowie Ausnahmefälle werden im Entscheidungsworkshop vertraglich festgelegt.

Anmeldungen an die Evangelische Erwachsenenbildung Sachsen, Tauscherstraße 44, 01277 Dresden, Tel. (03 51) 6 56 15 40, Fax (03 51) 65 61 54 19, E-Mail: info@eeb-sachsen.de.

## Weiterbildungstag Andachten gestalten für Menschen mit Demenz

Reg.-Nr. 20202

**Termine:** Kirchenbezirk Löbau-Zittau: 21. März 2017

Dresden: 9. September 2017

Kirchenbezirk Auerbach: 9. November 2017

In Andachten und Gottesdiensten gehören Menschen mit Demenz dazu. Wie finden wir Zugang zu den Betroffenen? Grundlagen dafür sind das Verstehen der Wahrnehmung und Erlebenswelt von Menschen mit Demenz, Wissen über Regeln der Kommunikation und biografische Hintergründe. Durch die Demenz werden Fähigkeiten wie Gedächtnisleistungen, Orientierungsfähigkeit und logisches Denken stark beeinträchtigt. Welche Gestaltungsformen in Andachten und Gottesdiensten bieten sich an und binden den Menschen mit Demenz mit all seinen Sinnen ein?

Lieder, Bibelverse und liturgische Elemente knüpfen an vertraute Erfahrungen an und geben das Gefühl von Geborgenheit. Wertschätzung und Einbeziehung der Betroffenen werden möglich.

**Teil I Informationen zum Krankheitsbild/Wichtige Kommunikationsregeln/Sinneswahrnehmung**

**Teil II Elemente für Andachten und Gottesdienste/Heran-gehensweisen und Entwürfe für Gemeinde und Altenheim**

**Zielgruppe:** Ehren- und Hauptamtliche, die ihre Kenntnisse vertiefen möchten.

**Zeit:** jeweils 9:30 Uhr – 16:00 Uhr

**Referentin:** Ulrike Weigel, Fachkraft in der Demenzberatung, langjährige Altenheimleitung, zertifizierte Erwachsenenbildnerin

**Kosten:** ca. 20 € zzgl. Verpflegung

**Ansprechpartnerin:** Sabine Schmerschneider

**Anmeldung:** Bitte schriftlich per Post oder E-Mail bis 4 Wochen vorab bei der Evangelischen Erwachsenenbildung Sachsen, Tauscherstraße 44, 01277 Dresden, Tel. (03 51) 65 61 54-0, Fax (03 51) 65 61 54-19, E-Mail: info@eeb-sachsen.de, www.eeb-sachsen.de anmelden.

## V. Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **3. Februar 2017** einzureichen.

### 2. Kantorenstellen

#### Ev.-Luth. Kirchgemeinde Arnsfeld mit Schwesterkirchgemeinde Steinbach (Kbz. Annaberg)

6220 Arnsfeld 45

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 30 Prozent
- Dienstbeginn zum 1. Januar 2017
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln:
  - Kirche Arnsfeld: Eule-Orgel, 2 Manuale, 20 Register
  - Kirche Steinbach: Schuster-Orgel, 2 Manuale, 24 Register, pneumatische Traktur
- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: Klavier und E-Piano in den Gemeinderäumen.

Angaben zum Schwesterkirchverhältnis:

- 1.471 Gemeindeglieder
- 2 Predigtstätten (bei 1 Pfarrstelle) mit 2 wöchentlichen Gottesdiensten in 2 Orten und monatliche Gottesdienste in 2 Orten
- kein Abendmahl mit Kindern
- kein weiterer Kantor
- 6 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 5 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 20 Kasualien jährlich (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kinderchor mit 6 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Kirchenchöre mit 47 Mitgliedern
- 5 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 2 Posaunenchöre mit anderweitiger Leitung.

Die Orte der Schwesterkirchgemeinden befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft, weitere ehrenamtliche Organisten decken Orgeldienste vor allem zu den Gottesdiensten mit ab. Eine enge Zusammenarbeit auch mit den beiden Posaunenchören ist gewünscht und notwendig. Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, dem/der vor allem die Nachwuchsarbeit mit Spatenchor und Kurrende am Herzen liegt.

Weitere Auskunft erteilt Pfarrerin Gorbatschow, Tel. (03 73 43) 20 18 und KMD Süß, Tel. (0 37 33) 67 92 36.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Arnsfeld, OT Arnsfeld, Hauptstraße 108, 09456 Mildenaue zu richten.

#### Ev.-Luth. Kirchspiel Dresden-Neustadt (Kbz. Dresden-Nord)

6220 Dresden-Neustadt 23

Angaben zur Stelle:

C-Kantorenstelle

- Dienstumfang: 50 Prozent, eine Stellenteilung ist möglich
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 6)
- Orgeln:
  - St. Pauli-Gemeindezentrum: Jehmlichorgel, mechanisch, 1971, 1 Manual, 8 Register

Dreikönigskirche: Euleorgel, mechanische Schleifladen, 1992, 2 Manuale, 36 Register und einmanualiges Positiv, 4 Register, unbekannter Orgelbauer um 1800, Restaurierung Wegscheider 1995

St. Petri Kirche: Jehmlichorgel, mechanisch 1958, 2 Manuale, 27 Register

Martin-Luther-Kirche: Jehmlichorgel, elektr. 1887/1937/2011, 3 Manuale, 60 Register und Orgel Gemeindesaal, Firma Jehmlich, mechanisch, 2 Manuale, 10 Register

- weitere zur Verfügung stehende Instrumente: mehrere Flügel und Klaviere, E-Pianos und Cembali.

Angaben zum Kirchspiel:

- ca. 9.800 Gemeindeglieder
- 4 Predigtstätten (bei 5 Pfarrstellen) mit 3 wöchentlichen Gottesdiensten
- weitere Kantorenstellen: 100 Prozent-A-Stelle
- 15 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 monatliche Gottesdienste (durchschnittlich)
- 1 Kurrendegruppe mit 20 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Jugendchor mit 7 regelmäßig Teilnehmenden
- 1 Kantorei mit 18 Mitgliedern
- 1 Instrumentalkreis (Jugendband) mit 8 Mitgliedern
- 1 Posaunenchor mit anderweitiger Leitung
- 1 Hausmusikkreis mit anderweitiger Leitung
- 1 Flötenkreis mit anderweitiger Leitung
- ca. 65 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende.

Wir suchen einen Kirchenmusiker/eine Kirchenmusikerin, der/die besondere Schwerpunkte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen setzen möchte und dabei in enger Vernetzung mit den vielen anderen Mitarbeitern zusammenarbeitet. Das Kirchspiel beherbergt unterschiedliche musikalische Strömungen – traditionelle Gottesdienste, Jugendgottesdienste und Lobpreis. Das besondere Flair der Dresdner Neustadt spiegelt sich auch in unseren Gemeinden wider. Das Kirchspiel ist geprägt von jungen Familien und jungen Menschen, die sich aktiv in die Arbeit einbringen und ehrenamtlich tätig sind.

Weitere Auskunft erteilen Pfarrer Kunze (Pfarramtsleiter), Tel. (03 51) 8 04 35 04, E-Mail: matthias.kunze@evlks.de, Kantorin Voigt, Tel. (03 51) 5 63 54 33, E-Mail: elke.voigt@evlks.de und KMD Trepte, Tel. (03 51) 2 72 24 51, E-Mail: gottfried.trepte@evlks.de.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **24. Februar 2017** an den Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Dresden-Neustadt, Martin-Luther-Platz 5, 01099 Dresden zu richten.

### 4. Gemeindepädagogstellen

#### Ev.-Luth. Kirchenbezirk Annaberg

64101 Annaberg 25

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 50 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 13 bis 14 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 3 Schulen)
- Aufstockung des Dienstumfangs ist durch Erteilung von 5 Stunden Religionsunterricht möglich.

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 18 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 58 staatliche/6 evangelische Schulen (im Bereich des Anstellungsträgers).

Der Kirchenbezirk Annaberg sucht einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin zur Erteilung von Religionsunterricht in der Sekundarstufe I Oberschule und Gymnasium. Die Stelle ist voraussichtlich bis 31. Juli 2018 befristet. Befristungsgrund ist die Elternzeit der Stelleninhaberin.

Die Befähigung und Eignung zur Erteilung von Religionsunterricht bis zu Klasse 10 im Gymnasium ist erforderlich.

Weitere Auskunft erteilt die Superintendentur Annaberg, Tel. (0 37 33) 2 56 27, E-Mail: [suptur.annaberg@evlks.de](mailto:suptur.annaberg@evlks.de).

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **15. Januar 2017** an den Kirchenbezirksvorstand des Ev.-Luth. Kirchenbezirks Annaberg, Kleine Kirchgasse 23, 09456 Annaberg zu richten.

### Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipziger Land

64101 Leipziger Land 55

Angaben zur Stelle:

- hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle (gemeindepädagogischer Ausbildungsabschluss oder diesem gleichgestellter Hochschul- oder Fachschulabschluss erforderlich)
- Dienstumfang: 80 Prozent
- Dienstbeginn zum nächstmöglichen Zeitpunkt
- Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen (EG 9)
- Erteilung von ca. 5 Stunden Religionsunterricht (in derzeit 2 Schulen).

Angaben zum Kirchenbezirk:

- 13 weitere gemeindepädagogische Mitarbeiter
- 10 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen insgesamt.

Angaben zum Dienstbereich:

- 4 Vorschulkindergruppen mit 10 bis 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 6 Schulkindergruppen mit 6 bis 12 regelmäßig Teilnehmenden
- 4 Konfirmandengruppen mit 7 bis 15 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Junge Gemeinden und andere Jugendgruppen mit 7 bis 10 regelmäßig Teilnehmenden
- 2 Eltern-Kind-/Gesprächs-/Erwachsenen-/Seniorenkreise mit 5 bis 7 regelmäßig Teilnehmenden
- 3 bis 5 jährliche Veranstaltungen (Kinderbibelwochen, Kinderkirche etc.)
- 2 Rüstzeiten (Kinder, Konfirmanden, Jugendliche, Erwachsene etc.)
- 12 in die Arbeit eingebundene ehrenamtlich Mitwirkende
- 3 staatliche Schulen/1 evangelische Schule.

Die Arbeitsschwerpunkte liegen im Kinder-, Jugend- und Familienbereich in den Schwesterkirchverhältnissen Pomßen-Belgershain und Otterwisch. Klassische Kinder- und Jugendgruppen warten ebenso auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin wie gemeindeübergreifende Initiativen und Projekte. Folgende Aufgaben sind mit der Stelle verbunden: Christenlehre, Junge Gemeinde, Kindergottesdienstarbeit, Gewinnung, Begleitung und Weiterbildung Ehrenamtlicher, Projekte, Angebote in den Kindergärten, Familiengottesdienste und Feste. Das Kinderabendmahl soll eingeführt werden.

Weitere Auskunft erteilt Bezirkskatechetin Urban, E-Mail: [heike.urban@evlks.de](mailto:heike.urban@evlks.de), Tel. (03 43 45) 5 54 26.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Superintendentur Leipziger Land, Martin-Luther-Platz 4, 04552 Borna zu richten.

### 6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes

Für das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens ist die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin des gehobenen Verwaltungsdienstes zu besetzen.

Dienstbeginn: 1. April 2017

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung 50 Prozent (20 Stunden/Woche) unbefristet; bis vorerst zum 6. Dezember 2017 befristete Aufstockung um weitere 45 Prozent.

Dienstort: Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehört die Bearbeitung der Sachgebiete Grundstücksverkehr und Grundstücksverwaltung für kirchliche Rechtsträger im Bereich der Landeskirche sowie die Mitarbeit in Empfang und Registratur. Die Tätigkeit umfasst u. a. folgende Aufgaben:

- Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich des Grundstücksverkehrs (z. B. Kaufverträge, Erbbaurechtsverträge, Tausch o. Ä.)
- Beratung und Vertragsgestaltung im Bereich der Grundstücksverwaltung (z. B. Pachten, Gestattungen, baurechtliche Vereinbarungen o. Ä.)
- Beratung und Vertragsgestaltung in sonstigen grundstücksbezogenen Vorgängen
- Beratung bei öffentlich-rechtlichen Verfahren und Verwaltungsakten (z. B. Flächennutzungspläne, Bebauungspläne o. Ä.).

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossenes Fachhochschulstudium im Bereich des allgemeinen gehobenen Verwaltungsdienstes (Diplom-Verwaltungswirt/Diplom-Verwaltungswirtin [FH]) oder vergleichbare Ausbildung
- gründliches Fachwissen auf dem Gebiet des Sachen-, Grundbuch-, Grundstücks-, Pacht-, Erbbaurechtes; praktische Erfahrungen sind von Vorteil
- sicherer Umgang mit Informationstechnik, insbesondere in Microsoft Word und Excel
- Kenntnisse der Struktur der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
- soziale Kompetenz, eigenverantwortliche Arbeitsweise und Bereitschaft zur Teamarbeit
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen in Entgeltgruppe 9.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Sachgebietsleiterin Kirchenamtfrau Metzloff, Tel. (03 51) 46 92-805 bzw. der Leiter des Grundstücksamtes, Oberkirchenrat Richter, Tel. (03 51) 46 92-800.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen in schriftlicher Form sind bis **20. Januar 2017** an das Grundstücksamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, Budapester Straße 31, 01069 Dresden zu richten.

### 7. Verwaltungsmitarbeiter/Verwaltungsmitarbeiterin

Reg.-Nr. 63100

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist die Stelle eines Verwaltungsmitarbeiters/einer Verwaltungsmitarbeiterin neu zu besetzen.

Dienstantritt: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Dienstumfang: Teilzeitbeschäftigung (20 h/Woche)

Die Stelle ist befristet für 2 Jahre zu besetzen.

Dienstort: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden



Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

- Schriftverkehr für Dezenten und Referenten sowie schreibbezogene Nebenarbeiten (Kopieren, Ordnen u. a.)
- Sekretariatsaufgaben für Dezenten/Referenten (Entgegennahme von Telefonaten, Organisation und Absprache von Terminen, Empfang von Besuchern, Hilfeleistungen bei Sitzungen und Gesprächen, Ansprechpartner bei Abwesenheit der Dezenten/Referenten)
- Führen von Adress- und Standardtextdateien.

Anforderungen an den Stelleninhaber/die Stelleninhaberin:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachangestellte/Fachangestellter für Bürokommunikation oder vergleichbare Qualifikation
- Kenntnisse der kirchlichen Verwaltung und der kirchlichen Strukturen
- Kenntnis der juristischen und theologischen Terminologie
- sichere Beherrschung der Orthografie, Syntax und Interpunktion
- Fähigkeit, sich schnell und selbstständig in neue Aufgabenbereiche einzuarbeiten
- sicherer Umgang mit Informationstechnik (MS Word, Excel, Outlook)
- kompetenter und freundlicher Umgang mit Besuchern und Anrufern
- Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen gemäß Entgeltgruppe 4.

Die zu besetzende Stelle ist in gleicher Weise für Frauen und Männer geeignet. Insbesondere möchten wir auch schwerbehinderte Menschen fördern und bitten diese, sich bei entsprechender Eignung zu bewerben.

Weitere Auskunft erteilt Bürodirektor Ludwig, Tel. (03 51) 46 92-105.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **18. Januar 2017** an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden, E-Mail: kirche@evlks.de zu richten.

## 8. Hausmeister/Hausmeisterin

**Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig (Kbz. Meißen-Großenhain)**  
Reg.-Nr. 63104 Coswig 165

Bei der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig ist ab 1. Mai 2017 die unbefristete Stelle eines Hausmeisters/einer Hausmeisterin im Umfang von 50 Prozent zu besetzen. Die Tätigkeiten umfassen die selbstständige Betreuung, Wartung und Pflege der zwei Kirchen, des Pfarrhauses mit angeschlossenem Gemeindezentrum und der Außenanlagen.

Zu den Aufgaben des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin gehören insbesondere:

- selbstständige, regelmäßige/laufende Kontrollen der Grundstücke und Gebäude, Überwachung der technischen Anlagen und Geräte, Erledigung von Kleinreparaturen
- Einrichtung des Gemeindezentrums zu Veranstaltungen, technische Vor- und Nachbereitung von Gottesdiensten, Programmieren der Heizungen
- Kontaktperson für Fremdfirmen, Überwachung von Arbeiten Dritter (z. B. Objektreinigung), Mitwirkung im Bauausschuss der Kirchgemeinde
- projektweise Anleitung von Schülern im Rahmen der Kooperation mit der Ev. Schule Coswig und Praktikanten sowie Aushilfen.

Erwartet werden:

- hohe Motivation und Belastbarkeit
- ein handwerklicher Berufsabschluss bzw. nachweislich gleichwertige Fähigkeiten
- Aufgeschlossenheit für die Menschen und Belange der Kirchgemeinde
- offenes und kommunikatives Wesen, Teamfähigkeit
- Bereitschaft zum Arbeiten am Wochenende
- Führerschein Klasse 3
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Geboten werden:

- ein vielfältiges Tätigkeitsfeld, Raum für Eigenverantwortung und Eigeninitiative
- flexible Arbeitszeiten
- Vergütung nach der KDVO.

Vollständige und ausführliche Bewerbungen sind bis **31. Januar 2017** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Peter-Pauls-Kirchgemeinde Coswig, Ravensburger Platz 6, 01640 Coswig zu richten.

## VII. Persönliche Nachrichten

### Zusammensetzung von Kirchengewichten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Reg.-Nr. 12413, 12415, 63061 BA

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat für die Amtszeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 die Mitglieder des Verwaltungsgerichts der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens und der Disziplinarkammer für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens ernannt.

Des Weiteren wurden die Mitglieder der Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten und deren Stellvertreter gemäß §§ 58 ff. des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland 2013 (Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 425) in Verbindung mit § 8 Kirchengesetz zur Anwendung des Zweiten Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Anwendungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz – AnwG MVG-EKD) in der Fassung vom 16. November 2014 (ABl. S. A 292) für die Amtszeit vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2020 berufen.

Im Folgenden wird die Zusammensetzung bzw. Neubesetzung der einzelnen Kirchengewichte bekannt gemacht:

#### I. Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Als Mitglieder des Verwaltungsgerichts und deren Stellvertreter wurden entsprechend § 4 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz (ABl. 2001 S. A 107), zuletzt geändert mit Kirchengesetz zur Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz und zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 16. November 2014 (ABl. S. A 286) ernannt:

Vorsitzende:

Frau Staatssekretärin **Andrea Franke**, Dresden  
stellvertretende Vorsitzende:

Frau Richterin am Sozialgericht **Friederike von Wedel**, Dresden  
rechtskundiger Beisitzer:

Herr Richter am Verwaltungsgericht **Dr. Hanns Christian John**, Radebeul

stellvertretender rechtskundiger Beisitzer:

Herr Staatsanwalt **Thomas Ranft**, Leipzig  
ordinierte Beisitzerin:

Frau Pfarrerin **Agnes Zuchold**, Fördergersdorf  
stellvertretende ordinierte Beisitzerin:

Frau Pfarrerin **Gudrun Neubert**, Ehrenfriedersdorf

#### II. Disziplinarkammer für Pfarrer und Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Als Mitglieder der Disziplinarkammer und deren Stellvertreter wurden entsprechend §§ 47 ff. Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (ABl. EKD 2009 S. 316, 2010 S. 263), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) in Verbindung mit § 5 Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD sowie des Disziplinarrechtsneuordnungsgesetzes der VELKD vom 16. November 2014 (ABl. S. A 286) ernannt:

Vorsitzender:

Herr Richter am Verwaltungsgericht **Andreas-Christian Büchel**, Dresden

Erste stellvertretende Vorsitzende:

Frau Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht **Brigitte Bokern**, Radebeul

Zweiter stellvertretender Vorsitzender:

Herr Richter am Landgericht **Christian Klinghardt**, Dresden  
rechtskundiger Beisitzer:

Herr Oberstaatsanwalt **Thomas Kreßel**, Markranstädt

Erster stellvertretender rechtskundiger Beisitzer:

Herr Regierungsdirektor **Jörg Herold**, Dresden

Zweiter stellvertretender rechtskundiger Beisitzer:

Herr Oberkirchenrat **Christian Frehrking**, Langenhagen  
ordinierte Beisitzerin:

Frau Pfarrerin **Friederike Müller**, Leipzig

Erste stellvertretende ordinierte Beisitzerin:

Frau Superintendentin **Uta Krusche-Räder**, Pirna

Zweiter stellvertretender ordinierte Beisitzer:

Herr Superintendent i. R. **Andreas Stempel**, Meißen  
Beisitzer aus der Laufbahngruppe höherer Dienst:

Herr Kirchenrat **Matthias Bitzmann**, Radebeul

Erster stellvertretender Beisitzer aus der Laufbahngruppe höherer Dienst:

Herr Oberkirchenrat **Werner Scheibe**, Dresden

Zweiter stellvertretender Beisitzer aus der Laufbahngruppe höherer Dienst:

Herr Geschäftsführer **Matthias Kahnert**, Hamburg

Beisitzerin aus der Laufbahngruppe gehobener Dienst und mittlerer Dienst:

Frau Kirchenamtfrau **Uta Näcke**, Bischofswerda

Erster stellvertretender Beisitzer aus der Laufbahngruppe gehobener und mittlerer Dienst:

Herr Kirchenamtman **Bertram Gläser**, Kesselsdorf

Zweiter stellvertretender Beisitzer aus der Laufbahngruppe gehobener Dienst und mittlerer Dienst:

Frau Kirchenoberinspektorin **Katja Findeisen**, Dresden

#### III. Schlichtungsstelle für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten

##### 1. Kammer (für Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Landeskirche)

Vorsitzender:

Herr Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht **Dr. Rüdiger Linck**, Leipzig

Erster stellvertretender Vorsitzender:

Herr Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts **Dr. Andreas Spilger**, Chemnitz

Zweite stellvertretende Vorsitzende:

Frau Richterin am Arbeitsgericht stVD **Silke Bussewitz**, Leipzig

Beisitzer der Dienstgeber:

Herr Kirchenverwaltungsrat **Eckhard Leistner**, Zschopau

Erster stellvertretender Beisitzer der Dienstgeber:

Herr Superintendent **Albrecht Nollau**, Dresden

Zweite stellvertretende Beisitzerin der Dienstgeber:

Frau Pfarrerin **Christiane Dohrn**, Leipzig

Beisitzerin der Mitarbeiter:

Frau **Susanne Mroß**, Dresden

Erster stellvertretender Beisitzer der Mitarbeiter:

Herr **Manfred Richter**, Dresden

Zweite stellvertretende Beisitzerin der Mitarbeiter:

Frau **Hona Müller**, Dresden

**2. Kammer** (*Schlichtungsfälle aus dem Bereich der Diakonie*)

Vorsitzende:

Frau Richterin am Arbeitsgericht **Jasmine Schwarzer**, Leipzig

Erste stellvertretende Vorsitzende:

Frau Richterin am Landgericht **Nicole Asam**, Leipzig

Zweiter stellvertretender Vorsitzender:

Herr Richter am Arbeitsgericht **Thomas Guddat**

Beisitzer der Dienstgeber:

Herr Geschäftsführer **Albrecht Ludwig**, Bautzen

Erster stellvertretender Beisitzer der Dienstgeber:

Herr Pfarrer **Christian Kreusel**, Leipzig

Zweiter stellvertretender Beisitzer der Dienstgeber:

Herr Dipl.-Ökonom **René Möller**, Chemnitz

Beisitzer der Mitarbeiter:

Herr **Andreas Schubert**, Chemnitz

Erste stellvertretende Beisitzerin der Mitarbeiter:

Frau **Uta Christina Weiß**, Schwarzenberg

Zweiter stellvertretender Beisitzer der Mitarbeiter:

Herr **Ralph Müller**, Ehrenfriedersdorf

---

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 42 03 14 21, Fax (03 51) 42 03 14 94; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 42 03 14 04, Fax (03 51) 42 03 14 50

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (40 Seiten) beträgt 4,92 € (inklusive 7% MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres bei der SDV Vergabe GmbH vorliegen.

**Vortrag von Landesbischof Dr. Carsten Rentzing  
auf der Herbsttagung der 27. Landessynode am 12. November 2016  
„... das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns, und wir sahen seine Herrlichkeit ...“  
(Joh 1,14)**

Sehr geehrter Herr Präsident, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

vor wenigen Tagen wurde das Jahr des 500. Reformationsgedenkens eingeläutet. Wir werden in diesem Jahr viel Gelegenheit haben, uns der Reformationsgeschehnisse und ihrer Bedeutung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft für Gesellschaft und Kirche zu versichern. Dass es dabei nicht nur um historische Reminiszenzen geht, sondern um den Glauben im Hier und Jetzt, sollte bereits durch die Themen der Reformationsdekade deutlich geworden sein. Das kommende Jahr wird sich füllen mit vielen Veranstaltungen und Events, die nicht vergessen machen dürfen, dass es letztlich um die Ergreifung und Wiedergewinnung der Inhalte der Reformation gehen sollte, wenn wir gesellschaftlich und kirchlich mit Gewinn aus diesem Jahr hervorgehen wollen. Gute Ansatzpunkte dafür wird es in mannigfaltiger Art und Weise geben, z. B. auch auf dem Kirchentag auf dem Weg in Leipzig, auf den ich ganz besonders bei dieser Gelegenheit hinweisen möchte.

Welche Inhalte aber sind es, um die es da gehen sollte? Worin besteht die geistliche Substanz der Reformation, die wir auch heute gut gebrauchen können? Natürlich fallen den Theologen dazu sofort die bekannten Stichworte ein: Würde und Freiheit des Einzelnen, Priestertum aller Gläubigen, Rechtfertigung des Sünders aus Gnade im Glauben. Alle diese sind und bleiben Themen mit bedeutenden Auswirkungen auf Kirche und Gesellschaft. Als lutherische Kirche dürfen wir dem allerdings noch etwas Wesentliches hinzufügen, nämlich das Vertrauen auf die Realpräsenz Christi. Dieses Vertrauen auf die Realpräsenz Christi ist für Martin Luther geradezu der Ausgangspunkt und der Zielpunkt von allem.

Der Begriff und die Sache der Realpräsenz haben ihren theologiegeschichtlichen Ort bei der Frage nach dem Abendmahl in der Auseinandersetzung um die unterschiedlichen Auffassungen über die Gegenwart Christi in eben diesem Mahl. Was auf den ersten Blick wie ein abstrakter Streit von Theologen aussehen könnte, war für die lutherischen Reformatoren – allen voran Martin Luther – eine Grundsatzfrage mit erheblichen Auswirkungen auf das Ganze des Glaubens und des kirchlichen Lebens. Wenn Christus nicht nur im Geist und im Glauben, sondern für Gläubige und Ungläubige gleichermaßen in Wort und Sakrament real gegenwärtig ist, dann begegnet Christus den Menschen als Richter und Retter. Und zwar allen ganz unabhängig von ihrer individuellen Einstellung und Glaubenshaltung. Ausgangspunkt für diese Rede von der Realpräsenz ist im Eigentlichen die Christologie, also die Frage wie Gott in Christus in diese Welt kommt. Der biblische Kerntext für diese Frage der Realpräsenz von Gottheit und Menschheit in Christus steht traditionell im Johannesevangelium: „das Wort ward Fleisch und wohnte unter uns und wir sahen seine Herrlichkeit“ (Joh 1,14). Unter uns ist dieses Wort sehr bekannt. Diese Bekanntheit birgt allerdings die Gefahr in sich, die Herausforderung und geradezu Anstößigkeit dieser Aussage nicht mehr deutlich genug zu erkennen. Wenn das göttliche Wort, also Gott selbst, Fleisch wird, dann bedeutet dies, dass Gott sich ganz und gar auf den Menschen und diese Welt einlässt. Er lässt

sich so sehr darauf ein, dass Er sich nicht davor scheut, die vergängliche und begrenzte Materie zu seiner eigenen zu machen. Es ist diese Materie, es ist das Fleisch, mit dem sich Gott in Christus verbindet und damit in eine ganz außergewöhnliche Nähe zu uns Menschen und zu dieser Welt rückt. So wird eine materielle und damit unmittelbare Begegnung mit Gott möglich: „Wir sahen seine Herrlichkeit.“ Dieses Sehen der Herrlichkeit Gottes im Fleische Jesu Christi vollzieht sich als geschichtliches Ereignis. In der Geschichte ist es damit ein universal bedeutsames Geschehen, das sich nicht auf subjektive Empfindungen in individueller Begrenzung beschränkt. In Christus ist Gott tatsächlich für alle Welt und alle Zeit real gegenwärtig! Insoweit ist auch die Rede von unserem Richter und Retter eine konkret reale für alle Menschen. Sie hat nicht nur für uns als Christenheit Bedeutung. Gott hat in seiner Fleischwerdung diese innige Nähe zu uns Menschen gesucht, weil Er will, „dass alle Menschen gerettet werden“ (1. Tim 2,4). Er will allen Menschen nahe sein. Und deshalb verbindet Er sich in der Fleischwerdung auch real mit allen Menschen.

Die Realität, die in der Fleischwerdung Christi vor 2000 Jahren geschaffen wurde, tritt nun in unseren Raum und in unsere Zeit durch Wort und Sakrament. Im Johannesevangelium formuliert es Jesus wahrscheinlich bezogen auf das Heilige Abendmahl folgendermaßen: „Wer mein Fleisch isst und trinkt mein Blut, der bleibt in mir und ich in ihm“ (Joh 6,56). Fleisch und Blut Christi sind also im Abendmahl gegenwärtig, real präsent. Christus ist in Wort und Sakrament real gegenwärtig. Und damit alles, was er für uns getan hat. So hat es die lutherische Theologie schließlich formuliert. Dieses Vertrauen auf die Realpräsenz Christi war und ist es, die die Substanz des Glaubens und seine kirchliche Gestalt in Folge prägte. Denn wenn alles an der Fleischwerdung Gottes in Christus und damit der Realpräsenz Christi in unserem Raum und unserer Zeit hängt, dann bedarf es keiner anderen falsch verstandenen Sicherungsmechanismen des Heils mehr. Weder auf institutioneller Ebene, noch auf individueller Ebene. Eben „Christus allein“, wie es der Wittenberger „Reformationsruf“ zum Ausdruck bringt. Der kirchliche Auftrag besteht dann darin, Christus durch Wort und Sakrament real präsent zu halten. Und so lohnt es sich, die kirchlichen Fragen, die uns im Augenblick beschäftigen und manchmal auch bedrängen, unter dem Blickwinkel der Realpräsenz Christi zu betrachten.

### **Die Realpräsenz Christi: Der gekreuzigte Christus**

Der uns in Wort und Sakrament real begegnende Christus ist der gekreuzigte Christus. Mit ihm treten uns Schmerz, Leid und Not dieser Welt vor Augen. Die weinenden Kinder, die vergewaltigten Frauen, die zerschmetterten Körper nach einem Bombenangriff, die vielen Menschen, die dem zerstörerischen Treiben des Bösen ausgeliefert sind. Mit allen diesen Menschen ist und bleibt Christus inniglich verbunden. Als gekreuzigter real präsenter Christus erinnert Er uns daran und stellt uns diese Menschen unübersehbar vor Augen. In besonderer Weise zeigt Er dabei auf seinen eigenen geschundenen Leib, die leidende Kirche in aller Welt. Es war

Martin Luther, der einmal formuliert hat, dass das Kreuz Christi ein nota ecclesiae sei, also ein Kennzeichen der wahren Kirche. Im Blick auf die Verfolgung und Not unserer christlichen Glaubensgeschwister in aller Welt wird dies zu einer schauerhaften Realität. Ja, die Kirche, die Christus in ihrer Mitte präsent hält, trägt selbst die Signatur des Kreuzes an sich. Nicht nur deshalb, aber auch deshalb steht die Kirche Christi zu allen Zeiten auf der Seite der Notleidenden. Es war und ist ein wunderbares Zeugnis vor der Welt, dass Gläubige und Kirchgemeinden in unserem Land an der Spitze derer standen und stehen, die Hilfesuchenden beistehen. Es muss freilich auch immer wieder ein Zeugnis vor der Welt sein, dass die Not unserer leidenden Glaubensgeschwister in aller Welt niemals vergessen wird. „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit.“ (1. Kor 12,26a) Das Kreuz unserer Glaubensgeschwister ist unser eigenes Kreuz.

Die Not der unter Gewalt leidenden Menschen musste hier an den Anfang gestellt werden, um keinen falschen Eindruck zu erwecken, wenn nun von unserem eigenen Kreuz geredet wird. Im Vergleich zu anderen Kreuzen ist die Last dieses Kreuzes leicht. Aber es bleibt dennoch ein Kreuz. Wir befinden uns in großen Umwälzungsprozessen, die die Art und Weise, wie wir als Kirche in diesem Lande aufgestellt sind, verändern werden. Die Zahl der Gemeindeglieder nimmt ab. Und dies könnte auch den Anteil an der Gesamtbevölkerung betreffen. Es ist schon oft darauf hingewiesen worden, dass die Faktoren, die dafür verantwortlich zu machen sind, mehrheitlich zu einer „Großwetterlage“ führen, für deren Zustandekommen oder auch Verhinderung wir eigentlich nichts beizutragen haben. Das Kleinerwerden der Kirche und der damit verbundene scheinbare und tatsächliche Bedeutungsverlust, die Verknappung unserer materiellen Ressourcen sind die Kreuze, die uns aufgebürdet sind. Wenn wir Christus in unserer Mitte haben, dann kommen eben auch wir nicht am gekreuzigten Christus vorbei. Auch wir tragen auf unsere Art und Weise die Signatur des Kreuzes in dieser Zeit und Welt. Für viele Gemeindeglieder gehört es zu den schmerzlichen Erfahrungen, dass die Dinge nicht so bleiben können, wie sie sind. Und die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter machen sich Sorgen um die zukünftige Form ihrer Arbeit. Allerdings zeigen meine Begegnungen auf den Kirchenvorstehertagen, dass vielen sehr wohl bewusst ist, in welcher Lage wir uns befinden, und dass Veränderungen nötig sind. An manchen Orten war ich eher überrascht, wie groß die Bereitschaft ist, mutige Schritte in die Zukunft zu gehen. Manchmal übertraf der artikulierte Mut sogar noch meinen eigenen. Natürlich gab es auch kritische Anmerkungen. Natürlich zögert man vor Ort auch. Und selbstverständlich gibt es Widerspruch. Und dennoch war das Klima, auf das ich im ganzen Lande traf, eher konstruktiv. Und das stimmt mich hoffnungsvoll. Es ist diese Konstruktivität, mit der auch der Beschluss der Kirchenleitung zur Strukturreform betrachtet werden sollte. Das Papier der Kirchenleitung „Kirche mit Hoffnung“, das versucht, die Lage möglichst realistisch zu beschreiben, und Handlungsperspektiven darlegt, die auf langfristig tragende Strukturen ausgerichtet sind, wird mittlerweile im ganzen Lande zum Teil kontrovers debattiert. Und überall ist der Schmerz, der damit verbunden ist, spürbar. Das kleinzureden wäre verantwortungslos. Ich möchte nur darauf hinweisen, dass diese Schmerzen nicht unmittelbar auf die Beschlusslage der Kirchenleitung zurückzuführen sind, sondern auf das Kreuz, das uns in unserer Zeit und Welt aufgebürdet ist. Der Kirchenleitungsbeschluss versucht nur eine Antwort darauf zu geben, wie wir dieses Kreuz besser zu tragen vermögen, ohne unseren Auftrag zu verraten. Dieser Auftrag aber besteht darin, Christus in allen Teilen und Winkeln dieses Landes und unter allen Menschen, die uns umgeben, durch Wort und Sakrament präsent zu halten. Und genau dem soll alles dienen, was wir beschlossen haben. Wir dürfen traurig sein über verpasste Chancen und über geringer werdende Möglichkeiten, die damit

verbunden sind. Aber wir dürfen auch hören: „Selig sind, die da Leid tragen; denn sie sollen getröstet werden.“ (Mt 5,4) Wir dürfen uns sorgen um eine ärmer werdende Kirche. Aber wir dürfen auch hören: „Selig seid ihr Armen; denn das Reich Gottes ist euer.“ (Lk 6,20b) Wenn der gekreuzigte Christus in unserer Mitte präsent ist, dann sind Armut und Leid eben nicht verheißungslos. Das Kreuz ist nicht das letzte Wort, das gesprochen wird. So wie es der Apostel Paulus einmal zum Ausdruck gebracht hat: „Wir tragen allezeit das Sterben Jesu an unserm Leibe, auf dass auch das Leben Jesu an unserm Leibe offenbar werde.“ (2. Kor 4,10).

Und so kann und will ich das Kreuz, das wir zu tragen haben, als Weg sehen hin zur Auferstehung. Denn: Der gekreuzigte Christus ist zugleich der auferstandene Christus.

### Die Realpräsenz Christi: Der auferstandene Christus

Als Bischof fahre ich mittlerweile auf und ab durch das ganze Land und treffe auf viele Menschen in vielen Gemeinden. Die Situation dieser Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Und doch bin ich immer wieder begeistert von der Lebendigkeit und Kraft des Glaubens, die in diesen Gemeinden sichtbar werden. Da ist die Frau, die sich beim großen Gemeindefest ehrenamtlich und voller Freude engagiert und die mir erzählt, dass sie den Weg zum christlichen Glauben und zur Taufe erst kürzlich gefunden habe durch einen Glaubenskurs, den man vor Ort angeboten hat, und durch Freunde, die sie dorthin einladen. Da sind die Jugendlichen, die zuerst etwas zögerlich und dann mit fröhlicher Offenheit auf mich zukommen und mir begeistert von ihrem ländlichen Jugendprojekt erzählen, durch das unerwarteter Weise auch in den Gottesdiensten wieder mehr Jugendliche anzutreffen sind. Und schließlich ist da der Geflüchtete, der als allererstes einen Selfie mit mir haben möchte. Danach bedankt er sich bei mir für die Gastfreundschaft, die er erfahren habe, und für die Heilige Taufe, die ihm geschenkt worden sei. Stolz zeigt er mir danach seinen Taufschein und das Apostolische Glaubensbekenntnis, kunstvoll auf einem besonderen Blatt aufgezeichnet in der Sprache der Farsi.

Der auferstandene Christus ist tatsächlich in unserer Mitte in Wort und Sakrament gegenwärtig. Die Kräfte des neuen Lebens sind unter uns wirksam. Menschen beschreiten real den Weg des Glaubens. Menschen werden real getröstet. Menschen sind real erfüllt mit Glaubensfreude und Glaubenszuversicht. Bei allen Problemen, über die wir zu reden haben, liegen in dieser Kirche herrliche Potentiale, die sich aus der Segenskraft des Auferstandenen speisen. Noch immer können wir eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anstellen und über das ganze Land verteilen. Den Gemeinden stehen vielfältige Mittel zur Verfügung, um ihre Arbeit vor Ort zu tun. Und die Gemeinden erfüllen diese Aufgaben auch. Durch Schulen und Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft oder Mitbeteiligung, durch diakonische Projekte verschiedener Art reichen wir in unserer Wirksamkeit weit über die Grenzen unserer Gemeinden hinaus. Eltern, deren Kinder mit christlichen Liedern auf den Lippen nach Hause kommen, fragen selbst wieder oder auch ganz neu nach dem christlichen Glauben. Sie spüren offenkundig, dass da bei ihren Kindern etwas Lebendiges am Werk ist.

Immer wieder gibt es geistliche Aufbrüche, Gemeinden, die Neues wagen. Es kommt zu Glaubenserweckung, zu Glaubensstärkung und Glaubensvertiefung. Diese Kirche ist alles andere als eine sterbende Kirche. Sie hat Anteil an der Auferstehungskraft des gegenwärtigen Christus. Vielleicht sollten wir uns wieder mehr diese verheißungsvollen Geschichten aus der täglichen Praxis berichten und nicht ständig und allein um die Probleme kreisen, die uns natürlich auch bewegen. Vor dem Strudel der

Negativität sollten wir uns tunlichst hüten. Es gibt keinen Grund, pessimistisch zu werden. Denn in unserer Mitte ist und bleibt der auferstandene Christus präsent.

### Die Realpräsenz Christi: Der Richter und Retter

Die Konsequenzen der Fleischwerdung Gottes einerseits und der Realpräsenz Christi andererseits werden an dieser Stelle am Deutlichsten. Wenn Christus in Wort und Sakrament real in unserer Mitte gegenwärtig ist, dann trifft der Glaube auf seinen Retter, der Unglaube aber auf seinen Richter. Darin liegt der ganze Ernst der Rede von der Realpräsenz. In den kontroversen Themen der Sexualethik bis hin zur Frage der Segnung eingetragener Lebenspartnerschaften, die unsere Kirche zu zerreißen drohen, muss das immer wieder vor Augen geführt werden. Der real gegenwärtige Christus richtet mit seinem Wort selbst unser Tun oder unser Lassen. Wir streiten über das Verständnis seines Wortes. Über eines aber können wir nicht streiten. Christus selbst richtet und rettet. Christus selbst ist das Lehramt dieser Kirche und keine Institution und kein Mensch an seiner statt. Darin besteht die konsequente Ekklesiologie vor dem Hintergrund der Rechtfertigungslehre und vor dem Hintergrund des Vertrauens auf die Realpräsenz Christi. An der Frage der Einordnung der Homosexualität ist unser gemeinsames Verständnis des Wortes zerbrochen. Und das ist keine Kleinigkeit. Es gehört auch nicht zu den Dingen, an denen man die Vielfalt des evangelischen Glaubens messen und preisen könnte. Dafür geht es hier um zu viel und um zu Grundsätzliches. Es geht um Gericht und Gnade.

In unserer Mitte ist wohlbekannt, wie ich persönlich zu dieser Frage stehe. Ich kann und ich werde selbst weder zu öffentlichen Segnungen raten noch sie selbst durchführen. Was ich aber kann, das tue ich. Ich gebe die Gewissen der Schwestern und Brüder frei, die an dieser Stelle zu einer anderen Überzeugung gelangt sind. Ich kann dies, weil ich darauf vertraue, dass jede Entscheidung, die getroffen wird, von eben diesem Ernst der Realpräsenz Christi getragen wird. Sollte ich mich irren in meinem Verständnis des Wortes, weiß ich, dass ich mit diesem Irrtum meinem Richter begegne. Ich bin demütig genug, auch damit zu rechnen. Und ich erwarte das auch von allen anderen Beteiligten.

Aus diesen Grunderkenntnissen heraus ergab sich der Weg, den die Kirchenleitung zur Handreichung gegangen ist. Angesichts eines zerbrochenen *magnus consensus* konnte kirchenleitendes Handeln nur darin bestehen, Raum und Zeit offen zu halten für die Ansprache Christi. Erfüllt vom Ernst der Frage, herausgefordert vom Willen zur Einheit und gedrängt von der geschwisterlichen Liebe haben wir beschlossen, was wir beschlossen haben. Die Lehrfrage, die uns trennt, geben wir in die Hände Christi. Und wir tun dies in der Erwartung, dass Er uns einmal das gemeinsame Wort dazu schenken wird. Bis dahin aber gewähren wir uns gegenseitig Schutz und Raum. Diese Rede vom gegenseitigen Schutz und Raum stand am Ende des dreijährigen Gesprächsprozesses in unserer Landeskirche. Wir waren damals in der Lage, dem einstimmig zuzustimmen. Und jetzt stehen wir neuerlich vor der Herausforderung, dies auch mit Leben zu füllen. Schutz und Raum bedeutet, die Zumutung anzunehmen, regelmäßig mit der entgegengesetzten Lehre konfrontiert zu werden. Und das gilt in alle Richtungen. Dass dies schwer ist, zeigt die Praxis. Unmöglich aber ist es nicht. Auch dafür gibt es Beispiele. Möglich wird es wohl immer dann, wenn unser Reden und Handeln getragen ist vom Willen zur Einheit und von echter Liebe. Die Einheit der Gläubigen ist der Wille des realpräsenten Christus. Und die echte geschwisterliche Liebe ist sein vornehmstes Gebot. Bei der Frage nach der Einheit haben wir keine Wahl. Sie ist der Auftrag an uns. Ein Auftrag, den niemand, der geistliche Verantwortung trägt, leichtfertig verspielen darf. Wir sollten auch nicht vergessen, dass

diese Einheit in vielen Fragen auch innerlich gegeben ist. Es gibt mehr, was uns eint, als was uns trennt. Wir stehen gemeinsam zu den Grundlagen der Reformation. Wir verkündigen gemeinsam den gekreuzigten und auferstandenen Christus. Wir vertrauen gemeinsam auf den in Wort und Sakrament real gegenwärtigen Herrn. Wir werden gemeinsam tätig in der Liebe zu Mitmensch und Welt. Dass wir uns das immer wieder deutlich machen, ist eine wichtige Voraussetzung dafür, auch das Trennende zu tragen.

Und nun noch ein Wort zur geschwisterlichen Liebe. In den Auseinandersetzungen der Vergangenheit und Gegenwart gab und gibt es immer wieder Grenzüberschreitungen, die sich selbst richten. Es gibt keine Liebe ohne die Inanspruchnahme der Wahrheit. Es gibt aber auch keine Wahrheit ohne die Inanspruchnahme der Liebe.

Bei aller Ernsthaftigkeit der Debatten dürfen wir niemals vergessen, in unserem Gegenüber den Bruder und die Schwester im Glauben zu erblicken. Wir dürfen niemals vergessen, dass alle Lehre in Liebe den Menschen dienen soll und muss. Gerade mit Blick auf die Fragen der Sexualethik und der Segnung homosexueller Menschen dürfen wir niemals aus dem Blick verlieren, dass es hier um Geschwister aus unserer eigenen Mitte geht. Das muss die Form der Debatten bestimmen. Wo nicht real erkennbar wird, dass die Liebe zu den Geschwistern uns antreibt, kann auch die Wahrheit Christi nicht ernsthaft für sich reklamiert werden.

Christus ist real in unserer Mitte durch Wort und Sakrament gegenwärtig. Das Vertrauen auf diese Realität ist tragender Grund unseres kirchlichen Daseins als Kirche der lutherischen Reformation. Im Vertrauen auf diese Gegenwart muss uns nicht angst und bange werden vor der Zukunft.

Durch Irrungen und Wirrungen ist diese Kirche die vergangenen fast 500 Jahre gegangen. Das Vertrauen auf Christus aber hat sich dabei bewährt. Christus ist noch immer real präsent in unserer Mitte. Als seine Kirche tragen wir die Signatur des Kreuzes aber auch die Signatur seiner Auferstehung an uns. Das ist die Quelle des Trostes und der Kraft durch alle Zeiten hindurch. Seiner Führung können wir uns bedingungslos anvertrauen. Die Zeiten mögen für uns rauer werden. Die Bedingungen unserer Arbeit mögen sich wandeln. Die Welt dreht sich. Der gekreuzigte und auferstandene Christus aber bleibt. Er bleibt so real, wie das Wort real Fleisch geworden ist.

Wir feiern im vor uns liegenden Jahr nicht den Geburtstag der evangelischen Kirche, wie es am Beginn der Reformationsdekade manchmal zu hören war. Dieser Geburtstag liegt vielmehr im Pfingstereignis vor 2000 Jahren. Wir begehen vielmehr ein Christustag. Das ist richtig und gut so. Denn genau darin liegt der Rückgriff auf die innere Substanz des Reformationsgeschehens vor 500 Jahren. „Christus allein“!

So wollen wir diese Kirche gestalten. Im Vertrauen auf den gegenwärtigen Herrn. Wir wollen Strukturen so bauen, dass sie seiner Gegenwart in Wort und Sakrament weiter dienen können. Und damit durch seine Gegenwart auch die Segenskräfte der Auferstehung in unserer Mitte weiter wirken. Und wir wollen erwarten, dass Er uns lenkt und leitet, als unser Richter und Retter.

Der Weg solchen Vertrauens führt dahin, Gottes Herrlichkeit zu sehen. Das ist eine große Verheißung allen Widernissen zum Trotz. Es lässt mich freudig und zuversichtlich nach vorn blicken. Alles andere wäre eine Form des Misstrauens Christus gegenüber, dem wir doch alles zu verdanken haben.

„O welch eine Tiefe des Reichtums, beides, der Weisheit und Erkenntnis Gottes! Wie unbegreiflich sind seine Gerichte und unerforschlich seine Wege!“ (Röm 11,33)

Was der Apostel Paulus hier einst mit Blick auf den Weg Israels ausgesprochen hat, kann doch wohl auch mit Blick auf den Weg Gottes mit seiner Kirche gesagt werden. Paulus endet freilich mit der großen Doxologie. Am Ende wird alles gut: „Denn von ihm und durch ihn und zu ihm sind alle Dinge. Ihm sei Ehre in Ewigkeit! Amen.“ (Röm 11,36)

Wahrlich, so soll es sein. Auch für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens.

## **Predigtmeditation für den Frühjahrsbußtag am 1. März 2017 (Aschermittwoch) über Joel 2,12–18(19)**

*von Prof. Dr. Wolfgang Ratzmann, Leipzig*

### 1. Wozu Bußtage?

Der arbeitsfreie Herbstbußtag wird zwar von vielen Sachsen gern in Anspruch genommen. Aber es sind nur wenige, auch nur wenige Christen, die ihn als besondere Gelegenheit zu Buße und Gebet nutzen. Noch schwerer hat es vermutlich der in unserer Landeskirche noch bewahrte Frühjahrsbußtag, der in den Gemeinden fast vergessen war, nun aber mit dem Aschermittwoch ein festes Datum gefunden hat. Dieser Tag ist im allgemeinen Bewusstsein stärker verankert und er ist seit dem Mittelalter als besonderer Bußtag bekannt. An ihm wurden zunächst die „öffentlichen Bußer“ symbolisch aus der Kirche vertrieben, und später ließen sich alle Gläubigen, verbunden mit einem Aschenritus, als Sünder bezeichnen. Aschermittwoch ist nicht nur in der bisherigen Ordnung der Lesungen und Predigttexte von 1978, sondern auch im aktuellen Vorschlag zur Perikopenrevision fest verankert.<sup>1</sup> Das kann das Anliegen unterstützen, auch im Frühjahr einen besonders gestalteten Bußtag zu begehen.

Das allgemeine Bewusstsein, Buß- und Bettage seien wichtig, ist freilich kaum mehr gegeben. Dass einzelne Menschen Schuld öffentlich bekennen, wird zwar gelegentlich zum medialen Spektakel. Gerade von einflussreichen Persönlichkeiten in Staat und Gesellschaft wird heute oft massiv und zum Teil hasserfüllt gefordert, dass sie ihre Einstellungen verändern und einen Kurswechsel vollziehen sollten. Aber dabei richten sich solche „Bußerwartungen“ nur an den anderen, nicht an das eigene Gewissen und Verhalten. Und dass die eigene Schuld als Schuld vor Gott, als Sünde, bewusst gemacht und bekannt wird, und dass solches gemeinsame Bekennen der Schuld eine für die Gesellschaft entlastende Wirkung haben könnte – solche Einsichten werden heute nur von einer Minderheit geteilt.

Dabei gehörten die Buß- und Bettage im 17. und 18. Jahrhundert gerade in Sachsen zu den großen öffentlichen Ereignissen im Jahresablauf. Jahrzehntlang beging man hier vier große Bußtage im Jahr, und in Kriegs- und Notzeiten ordneten die Fürsten immer wieder Bußtage an, durch die die Not abgewendet und Gott um Hilfe gebeten werden sollte. Dabei stand im Hintergrund ein weniger biblisch, sondern mehr allgemein-religiös begründeter Glaube an einen schicksalhaften Tun- und Ergehens-Zusam-

menhang des Lebens – nach der Devise: Böse Einstellungen und Taten muss Gott durch Krieg oder Katastrophen bestrafen; Buße kann diese schlimmen Folgen verhindern und Gottes Gnade bewirken. Mit dem Zerschlagen dieses allgemein-religiösen Glaubens seit der Aufklärung verloren die Buß- und Bettage mehr und mehr ihre allgemeine Plausibilität und ihre Zahl nahm ab. Seit 1893 begeht man in den meisten evangelischen Landeskirchen nur noch den Herbstbußtag. Und es war kein Zufall, dass bei der Einführung des arbeitsfreien Samstages in der DDR der bis dahin arbeitsfrei gehaltene Herbstbußtag als staatlicher Feiertag gestrichen wurde.

Wozu Bußtage? Auch viele Christen sind sich nicht mehr sicher, wozu solche Tage und besonderen Gottesdienste nötig sind. Dabei spielt oft das reduzierte eigene Sündenbewusstsein eine Rolle. Oder man verweist auf die Allgemeine Beichte im Gottesdienst und das persönliche Gebet als Gelegenheiten, Gott das eigene Versagen zu bekennen und sich seines Erbarmens zu vergewissern. Und außerdem wissen auch viele Christen kaum noch, dass die Buß- und Bettage nicht nur eingerichtet wurden, um die individuelle Schuld des einzelnen Menschen zu beichten, sondern um zugleich auch unheilvolle gesellschaftliche Entwicklungen zu benennen und vor Gott zu bringen, in die der einzelne Christ, die einzelne Christin bewusst oder unbewusst verwickelt ist.

Bei Fulbert Steffensky findet sich eine Bemerkung, die ich auch auf die Frage nach dem Sinn von Bußtagsgottesdiensten beziehen möchte: „... was seine Gestaltung nicht findet, das geht mit der Zeit auch als Idee verloren. Das Christentum geht verloren, wo es sich verschweigt, wo es sich nicht in Gesten, Zeichen und Aufführungen darstellt.“<sup>2</sup> An Buß- und Bettagen eröffnet sich die Chance, die für den christlichen Glauben zentralen Themen Buße und Vergebung in den Mittelpunkt einer gottesdienstlichen „Aufführung“ zu stellen und sie mit Worten und Zeichen zu gestalten. Ludwig Schmidt nennt drei „Motivkreise“, mit denen sich die Buß- und Bettage heute zu beschäftigen haben:

- „1) Die normenorientierte Gewissensschärfung und die Bewusstseinsbildung aus der Glaubenserfahrung.
- 2) Die Schuldkonkretisierung und das Angebot der Konfliktlösung durch die im Evangelium ausgewiesene Vergebungswirklichkeit.

<sup>1</sup> Kirchenämter von EKD, UEK und VELKD: Neuordnung der gottesdienstlichen Lese- und Predigttexte. Entwurf zur Erprobung. Hannover 2014, S. 159–164.

<sup>2</sup> Fulbert Steffensky: Feiern des Lebens. Spiritualität im Alltag. Stuttgart 1984, S. 120.



3) Das Gebet und die Fürbitte als Ausdruck der Menschlichkeit und der Versöhnung.“

Dabei habe die Kirche ihre Bußverantwortung in der Gesellschaft „seelsorgerlich, kritisch und diakonisch“ wahrzunehmen.<sup>3</sup>

Angesichts unserer heutigen Welt in Unruhe und Unordnung, angesichts diffus gewordener Normen und Werte bei vielen Menschen und angesichts katastrophaler Schuldprojektionen von sich weg auf andere sind Buß- und Bettage heute vermutlich nötiger, als wir selbst als Pfarrer und als es viele unserer Gemeindeglieder oft meinen.

## 2. Joel und der Predigttext

Die Wirksamkeit des Propheten Joel wird von der alttestamentlichen Forschung in die Zeit nach Nehemia und Esra, in die erste Hälfte des 4. Jhs. v. Chr. eingeordnet. Es ist eine Zeit, in der nach der Rückkehr aus dem babylonischen Exil und dem Neubau von Tempel und Stadtmauer in Jerusalem unter der Herrschaft der Perser wieder eine gewisse äußere Stabilisierung Israels erreicht ist und eine theokratische Führung die Geschicke der Kultgemeinde lenkt. Von Joel selbst weiß man so gut wie nichts. Es mag sein, dass er bei aller inneren Abhängigkeit von den kultkritischen älteren Propheten dennoch sogar eine offiziell akzeptierte Rolle als „Kultprophet“ gespielt haben mag. Deutlich ist, dass Joel mit seiner Gemeinde eine entsetzliche ökologische und ökonomische Katastrophe erlebt haben muss: eine Heuschreckenplage, von der in Kap. 1 eindrucksvoll die Rede ist. Im Kap. 2 wendet sich die Blickrichtung des Propheten visionär in die nahe Zukunft. Da sieht er ein erneutes und noch größeres Unheil auf sein Volk zukommen, das er mit dem „Tag des Herrn“ identifiziert. Gott selbst kommt mit seinem verzehrenden Feuer und macht aus dem Garten Eden eine wüste Einöde (V. 3). Sogar die kosmische Ordnung gerät in Gefahr (V. 10). Der Tag des Herrn ist voller Schrecken und niemand kann vor ihm bestehen (V. 11). Die bevorstehende höchste Gefahr wird zuerst von Jerusalem aus wahrgenommen. Deshalb soll von dort mit dem Widderhorn Alarm geblasen werden. Alle Menschen in ganz Israel sollen sich „zitternd des Ernstes der Lage bewusst werden“. Denn es geht nicht nur um eine Insektenplage wie vorher, auch wenn die Verse 2–9 metaphorisch an der Heuschrecken-Erfahrung anknüpfen, sondern nun um den „Tag Jahwes“, den Tag des endzeitlichen Gerichts über Israel.<sup>4</sup>

Hier setzt nun der Abschnitt ein, der für unsere Predigt vorgesehen ist. Es ist eigentlich zu spät, so ist der Anschluss von V. 12 zu verstehen, denn das Unheil ist schon im Kommen. Aber in dieser Zeit der höchsten Gefahr hat der Prophet einen Spruch Jahwes, ein ihm geoffenbartes Gotteswort: „Bekehrt euch zu mir von ganzem Herzen!“ Mit dem Ruf zur Umkehr ermöglicht Gott selbst die entscheidende Wende der Geschichte, dass er nun als der Gnädige und Barmherzige reagieren kann. Joel teilt zwar den Glauben der alttestamentlichen Zeugen, dass der heilige Gott selbst furchtbar Gericht halten kann und dass er eines Tages zum Endgericht kommen wird, vor dem niemand bestehen wird. Aber sein Glaube geht darin nicht auf. Er ist vielmehr von einer geradezu „evangelischen“ Hoffnung durchzogen, dass der gerechte und heilige Gott zugleich „gnädig“, „barmherzig“, „geduldig“ und „von großer Güte“ ist. Er teilt mit vielen anderen Propheten die Hoffnung auf die Möglichkeit einer „Reue“ Gottes, auf die Bereitschaft Jahwes, die Buße seines Volkes anzunehmen und auf sie mit Gnade und neuem Segen zu reagieren.

Dabei beschreibt der Prophet, worin Buße im Kern besteht: nämlich im „Zerreißen der Herzen“. Mit dieser Metapher überträgt Joel das rituelle „Zerreißen der Kleider“ auf das Innere des Menschen. Dabei hat Joel anders als mancher seiner prophetischen Vorgänger gegen die üblichen Rituale vermutlich nichts Grundsätzliches einzuwenden, zu denen im alttestamentlichen Klagefasten des Zerreißen der Kleider gehörte und das Anlegen eines speziellen Bußgewandes. In seiner Mahnung steckt zweifellos Kritik am bloßen leeren Ritualismus ohne innere Beteiligung der Gläubigen. Aber man könnte vermutlich sogar übersetzen: „zerreißt eure Herzen und nicht nur eure Kleider“, ohne dem Prophetenwort Unrecht zu tun.<sup>5</sup> Man würde ihn aber missverstehen, wenn man ihm dabei einen „Gnaden-Automatismus“ Gottes durch eine quantitativ oder qualitativ effiziente Bußpraxis unterstellte. Damit würde die Buße zum frommen Werk, und Gott wäre durch solches fromme Werk manipulierbar. Nein, Gott behält auch bei Joel seine Freiheit, sein Volk oder den einzelnen Gläubigen zu erhören oder auch nicht. Deshalb formuliert der Prophet V. 14 die Hoffnung sehr zurückhaltend: „Wer weiß, ob ...“, sinngemäß: „vielleicht“. Inhalt der Hoffnung ist ein erneuter Segen Gottes anstelle verbrannter Erde und öder Wüste. Segen bedeutet, dass Gott wieder Lebensmöglichkeit schafft, Wachstum der Früchte ermöglicht – Korn, Most, Olivenöl, von dem auch der kultische Opferdienst mit seinen Speise- und Trankopfern abhängig ist (V. 14).

Damit die Buße gelingt, fordert der Prophet die Abhaltung eines Bußtages (V. 15). Er gibt dazu VV. 15–17 mehrere rituelle Anweisungen. Alle sollen sich dazu heiligen, d. h. kultisch reinigen. Nicht nur die Ältesten, sondern alle vom Kind über die Neuvermählten bis zu den Alten sollen teilnehmen. Es soll keine Ausnahmen geben, da auch alle vom Gericht bedroht sind. Die Priester sollen als Vorbeter ihres Amtes walten. Sogar eine Gebetsformulierung gibt Joel vor: Die Priester mögen Gott im Gebet vorhalten, dass ein Ende des Bundesvolkes Jahwes nicht nur das Volk, sondern auch Gott selbst und seine Macht in Frage stellen könnte (V. 17).

Nach der Perikopenordnung kann unser Text mit V. 18 oder 19 enden. Ich schlage vor, das Ende mit V. 18 zu wählen. In ihm wird das „Vielleicht“ der Hoffnung durch eine visionäre Gewissheit ersetzt, dass Gott sein Volk verschonen wird. Dennoch ist diese Gewissheit theologisch mit dem „wer weiß“ bzw. „vielleicht“ von V. 14 insofern zusammen zu denken, als es auch hier um eine Gewissheit der freien Gnade Gottes, nicht um das Ergebnis einer frommen Manipulation Gottes handelt.

## 3. Mit Joel evangelisch Buße predigen

Die Buße ist kein Neben-, sondern ein Hauptthema der christlichen Theologie und Frömmigkeit. So verknüpft Jesus seine Botschaft vom kommenden Gottesreich eng mit der Buße (vgl. Mk 1,15). Und die Reformation war seit Luthers 95 Thesen zentral ein Kampf um das rechte Verständnis von Buße und Vergeltung. Deshalb sollte es nicht vom statistischen „Erfolg“ abhängig gemacht werden, ob wir Bußtage und Bußgottesdienste feiern oder nicht. Sie sind wichtige Gelegenheiten, von einem zentralen Anliegen des Glaubens zu sprechen – und wir tun mit ihnen nicht nur uns, sondern der ganzen Gesellschaft einen Dienst, und sei es den der intensiven Fürbitte für die aktuellen Nöte dieser Welt (vgl. 1.). Aber können wir dabei einfach Joels Bußverständnis übernehmen? Oder hat sich durch das Kommen Jesu Christi nicht

<sup>3</sup> Ludwig Schmidt: Kirchliche Buß- und Bettage. In: TRE Bd. 7. Berlin/New York 1981, S. 492–496, Zit. S. 494.

<sup>4</sup> Georg Fohrer: Die Propheten des AT. Bd. 6: Die Propheten seit dem 4. Jh. Gütersloh 1976, S. 28.

<sup>5</sup> Hans Walter Wolff: Dodekapropheten 2. Joel und Amos. Neukirchen 1985 (Biblicher Kommentar AT; XIV), S. 258.

Entscheidendes verändert? Wie können wir heute evangelisch und gestützt auf den Text Buße predigen?

Ich denke zunächst an den Anlass zur Bußpredigt. Der Prophet zeichnet unmittelbar vor unseren Versen ein schreckliches Bild vom Kommen Gottes zu einem Vernichtungsgericht über sein Volk. Ich gehe theologisch davon aus, dass Gott selbst im Kommen seines Sohnes die alten Vorstellungen vom alles vernichtenden „Tag des Herrn“ korrigiert hat. Was Joel tröstlich und hoffnungsvoll von Gott erfahren hatte, nämlich dass er „gnädig“ und „barmherzig“, „geduldig“ und „von großer Güte“ sei, das hat Gott selbst mit seiner Menschwerdung in Christus offenkundig gemacht. Die „Reue Gottes“, die Joel ankündigte, ist noch viel umfassender geschehen, als der Prophet ahnte. Anstelle des „Tages des Herrn“ kam Jesus und proklamierte die Gottesherrschaft, die in ihm schon mitten unter den Menschen sei. Und seinen Zorn über die Sünde der Welt überwand Gott selbst durch Jesu Sterben am Kreuz. Deshalb sind wir zur Umkehr eingeladen, weil Jesus schon zu uns gekommen ist und weil er seine Arme für uns weit ausgebreitet hält. Und gerade wenn uns die Liebe Gottes in Christus bewusst ist, sehen wir, wo wir diese Liebe vergessen haben und wo unsere Welt sich in ihren Taten und Einstellungen ganz von Gott und seinen Geboten entfernt hat.

An einem Bußtag haben wir zunächst Gelegenheit, das beim Namen zu nennen, was uns und viele Menschen mit höchster Sorge erfüllt. Das kann der Eindruck sein, dass sich die weltpolitische Situation massiv verändert hat und auch die Verantwortlichen kaum wissen, wie unsere Welt in Richtung Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung gesteuert werden kann. Es können unmittelbare Erfahrungen mit Beschimpfungen oder Hass-E-Mails sein, die uns beunruhigen. Es kann aber auch der Blick in unsere eigenen Seelen sein mit ihrer Unruhe, Verzagtheit oder Mutlosigkeit, vor dem wir an diesem Tag die Augen nicht verschließen sollten. Eine Identifizierung weltpolitischer Krisen mit dem „Tag des Herrn“ verbietet sich für uns. Aber das schließt nicht aus, dass wir in manchen Krisenentwicklungen durchaus auch den richtenden – das Unheil zurechtbringenden, freilich für uns nicht durchschaubaren – Gott am Werke sehen dürfen. Zeigt sich nicht gerade in den Flüchtlingsströmen, dass die reichen Industrieländer des Nordens viel zu lange die Menschen und Länder im Süden ausgebeutet und arm gehalten haben? Dann wäre von der Chance der Buße zu reden. Joels Botschaft der VV. 12 und 13 könnte hier die Schwerpunkte setzen: Die eigentliche Buße geschieht im Herzen, also im Gewissen der Menschen. Dabei könnte man einzelne Verantwortungsträger benennen, sie an die Gebote Gottes als Richtschnur für unser Handeln heute und an ihre Gewissen erinnern. Aber hauptsächlich geht es ja um die, die im Gottesdienst versammelt sind, um unsere Gemeinden und uns selbst. Auf verschiedene Weise sind wir selbst verstrickt in die Entwicklungen, die uns besorgt machen. Auch wir haben nicht genug getan. Wir ließen uns von negativen Stimmungen hinreißen. Wir haben es zugelassen, dass Ängste und Mutlosigkeit uns gefangen hielten und vom Gottvertrauen und vom Mut des Glaubens nichts zu spüren war. Deshalb ergeht an uns die

dringliche Einladung, unsere Herzen zu „zerreißen“. Buße ist der Weg, sich erneut der gnädigen Nähe Gottes zu vergewissern.

Der Bibeltext bietet weiter die Chance, auch einmal vom Sinn von Bußtagen zu reden. Joel ist darin vorbildlich, dass er den Kern der Buße – die Umkehr im Herzen – herausstellt, aber zugleich vom Wert großer Bußrituale überzeugt ist, wie die VV. 15–17 zeigen. Es ist also keine Alternative, das Innerliche (die Buße im Herzen) gegen das Äußerliche (rituell gestaltete Bußfeiern) auszuspielen. Im Gegenteil: Der gemeinsame Vollzug eines Bußgottesdienstes und in ihm einzelne Bußrituale wie im Judentum das Zerreißen der Kleider bzw. im Christentum das Bezeichnen mit dem Aschenkreuz können Menschen in ihrem Gewissen treffen und die Umkehr der Herzen ermöglichen. Problematisch ist nur, wenn das Ritual zum bloßen entleerten Ritualismus verkommt. Diese Gefahr kennen die Propheten des AT, und sie war auch ein wichtiges Motiv bei den Gottesdienstreformen der Reformation. Unsere rituell eher arm gewordene evangelische Kirche könnte aber in Sachen Buße durchaus eine Zunahme an symbolischen Handlungen vertragen, die die Menschen innerlich berühren. Und schließlich: Die Predigt hätte am Ende mit V. 18 auf die Zusage der Barmherzigkeit Gottes hinzuweisen. Wir dürfen in den vielen beängstigenden Entwicklungen unserer Tage darauf hoffen und darum bitten, dass Gott nicht als zerstörende, sondern als verschonende Kraft wirkt.

#### 4. Zum Gottesdienst

In der neuen Agende für die Osterzeit findet der Aschermittwoch mit einer eigenen Liturgie besondere Beachtung.<sup>6</sup> Auf sie sei hier besonders hingewiesen. Sie schlägt vor, in diesem Gottesdienst ein intensives Schuldbekenntnis zu sprechen und mit dem Aschenritus eine besondere symbolische Handlung für das evangelische liturgische Handeln wiederzugewinnen. Im Schuldbekenntnis werden vier Perspektiven nacheinander bedacht: die Beziehung zu anderen Menschen, zur Welt, zu uns selbst und zu Gott. Es besteht jeweils aus Fragen an uns selbst, aus Momenten der gemeinsamen Stille und aus Bitte und Vergebungszuspruch. Und dieses Bekenntnis wird damit verbunden, dass die Gemeindeglieder einzeln mit dem Aschenkreuz auf der Stirn als „Zeichen der Umkehr und des Segens“ gesegnet werden.

Wo eine solche Form nicht gewählt wird, sei auf die Bußtagsordnung im Evangelischen Gottesdienstbuch, und dabei besonders auf den Teil B hingewiesen, der an diesem Tag als „Verkündigung und Schuldbekenntnis“ überschrieben wird. Auch hier finden sich mehrere Vorschläge, das gemeinsame Bekenntnis nicht nur in der gewohnten, oft vielleicht etwas zur Routine erstarrten Weise zu sprechen, sondern besondere Texte, Beichtfragen und Zeiten der stillen Besinnung zu verwenden, um ein intensives inneres Mitbeten – ein „Zerreißen der Herzen“ – zu ermöglichen.

Schließlich möchte ich auf die Notwendigkeit hinweisen, dem Fürbittgebet für die Nöte in unserer Welt und in unserer Gesellschaft einen großen Raum einzuräumen. Im Fürbittgebet kommen wir zu Gott und bitten ihn, uns und seine Welt zu verschonen.

<sup>6</sup> Kirchenleitung der VELKD (Hg.): Passion und Ostern. Agende für ev.-luth. Kirchen und Gemeinden. Hannover 2011, S. 15–26.





**INFORMATIONEN ZUM ARCHIVWESEN  
IN DER EV.-LUTH. LANDESKIRCHE SACHSENS**

**Nr. 13**

---

24/2016

13. Jahrgang

---

1. Erläuterungen zum Umgang mit Registratur-, Archiv- und Bibliotheksgut..... 1  
2. Quellen zu sächsischen Kirchgemeinden in den Beständen des Landeskir-  
chenarchivs..... 8

**1. Erläuterungen zum Umgang mit Registratur-, Archiv- und Bibliotheksgut**

Die Ordnung über die Verwaltung, Aufbewahrung, Aussonderung und Kassation von Schriftgut der Kirchgemeinden (Schriftgut- und Kassationsordnung) vom 13. Oktober 2015 trat am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ist zusammen mit ihren Anlagen („Aktenplan mit Aufbewahrungs- und Kassationsplan“ und „Muster Kassationsprotokoll“) im Amtsblatt Nummer 23/2015 veröffentlicht worden. Über den CN-Zugang der Landeskirche können unter Downloads außerdem der Aktenplan als Excel- und Word-Datei und Erläuterungen zum Umgang mit Registratur-, Archiv- und Bibliotheksgut abgerufen werden.

Veränderungen am Aktenplan sind durch die Kirchgemeinde nicht selbst vorzunehmen. Notwendige inhaltliche Änderungen bzw. Ergänzungen sind an das Landeskirchenamt zu geben, das entsprechend eingearbeitete Änderungen für alle publiziert.

Da die Registratur die Grundlage für das Verwaltungshandeln einer Kirchgemeinde bildet und eine strukturierte Ablage das Wiederauffinden von Dokumenten und die Bildung eines Archivs erleichtern, sollen im Folgenden noch einmal für die Registratur, das Archiv und die Bibliothek geltende, wesentliche Abläufe dargestellt werden.

Einführung des Aktenplans

Kirchgemeinden, die ihre Registratur entsprechend der EKD-Rahmenschriftgutordnung führen, nutzen ihren Aktenplan weiter, da der neue Aktenplan auf der EKD-Schriftgutordnung

basiert. So können problemlos neue Aktenzeichen ergänzt und die einzelnen Aufbewahrungsfristen entsprechend zugeordnet werden.

Entspricht der derzeitige Aktenplan nicht mehr den Erfordernissen, müssen für die Einführung des neuen Aktenplans ab einem festgelegten Zeitpunkt (z. B. ab 1. Januar 2017 oder ab 1. Januar 2018) alle bis dahin geführten Akten geschlossen werden und neue Akten für die laufenden Vorgänge entsprechend dem neuen Aktenplan angelegt werden.

- Die bisherige Registratur wird nicht nach dem neuen Aktenplan umgeordnet oder in ihn eingereiht.
- Jeder anfallenden Aufgabe werden ein Aktenbetreff und ein Aktenzeichen zugeordnet.
- Neue Akten mit dem neuen Aktenzeichen werden nur dann angelegt, wenn das erste Schriftstück vorliegt oder Schriftgut mit Sicherheit zu erwarten ist. Es werden keine leeren Aktenhefter/Ordner angelegt.
- Auf der neu entstandenen Akte wird das neue Aktenzeichen vermerkt, als Hinweis kann auch zusätzlich das alte Aktenzeichen vermerkt werden.
- Befinden sich in den bisherigen Akten Vorgänge, die für die weitere Bearbeitung in den neuen Akten unverzichtbar sind (z. B. Verträge), so sind diese den bisherigen Akten zu entnehmen und in die neu anzulegenden Akten mit einzuheften.
- Wie viele Akten gebildet werden, hängt vom Umfang des anfallenden Schriftgutes ab. Die Aufbewahrungsfristen dienen dabei als Orientierung bei der Anlage von Unterakten.
- Akten dürfen erst ab der Ebene der dreistelligen Aktenzeichen angelegt werden (z. B. Aktenzeichen 100 „Kirchgemeinde im allgemeinen“ oder 305 „Besondere Gottesdienste“).
- Das Aktenzeichen selbst dient zugleich als Geschäftszeichen im Schriftverkehr.
- Die einzelnen Vorgänge innerhalb der Akten sind chronologisch nach dem Tag des Eingangs oder dem Tag der Ausfertigung vorgangsweise abzulegen, wobei die Heftung so erfolgt, dass sich der neueste Vorgang hinten in der Akte befindet (Behördenheftung).
- Wird eine Akte zu umfangreich, soll sie möglichst zum Jahresende geschlossen werden. Es wird eine neue Akte mit der nächsten höheren Bandzahl angelegt.

#### Führung eines Aktenverzeichnisses der Registratur

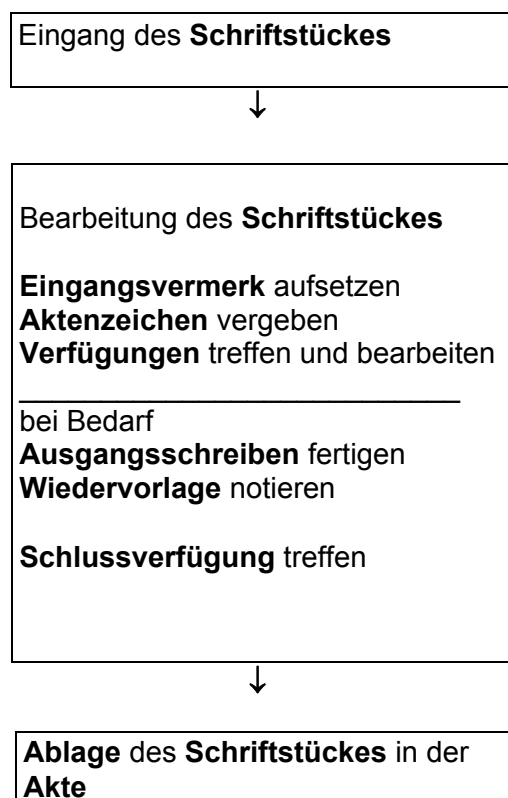
Außerdem wird ein elektronisches Aktenverzeichnis geführt (Excel-Datei), in dem der Ordnung des Aktenplans entsprechend jede Akte mit Aktentitel, Bandzahl und Laufzeit eingetragen wird. Das Aktenverzeichnis gibt im Unterschied zum Aktenplan die tatsächlich in der

Registratur vorhandenen Akten an und kann als Hilfsmittel für die spätere Erstellung der Kassationsliste und des Archivverzeichnisses genutzt werden.

Akten- zeichen	Aktentitel	Band- zählung	Datum der Anlage der Akte	Datum der Schließung der Akte	Vermerk von Aufbewahrungs- fristen

Bei der Vereinigung von Kirchgemeinden müssen die Schließung der alten Registraturen und die Anlage einer neuen Registratur erfolgen.

### Bearbeitung eines Schriftstückes



E-Mails und digitale Dokumente sind auf alterungsbeständigem Papier auszudrucken und in den Geschäftsgang zu geben, wenn sie als Grundlage für die Sachbearbeitung in die Akten aufgenommen werden müssen. Sollen Dokumente für die Bearbeitung auch elektronisch zur Verfügung stehen, empfiehlt sich die Anwendung der Struktur des Aktenplans bei der Ablage der einzelnen Dokumente.

Ablage des Schriftgutes in der Registratur

Schriftguttypen	Aufbewahrung	wichtige Hinweise
<b>Papier</b>		
Sachakten	Registratur	
Personalakten	sind verschlossen aufzubewahren	
Seelsorgeunterlagen	hält der Verfasser unter Verschluss	gehören keinesfalls in die Altregistratur
Urkunden, wichtige Verträge	Original im Stahlschrank	Kopie in zugehöriger Akte
Laufende Amtshandlungsbücher („Kirchenbücher“)	Stahlschrank, Zweitschriften in einem anderen Haus der Kirchgemeinde	Auflistung in zugehöriger Akte; Stahlschrank regelmäßig lüften
Abgeschlossene Kirchenbücher	Archivraum	vor allem, wenn bereits verfilmt
Amtsbücher (Chroniken, Rechnungsbücher u. Ä.)	Registratur	
andere Formen (z. B. Gemeindebriefe, Karteien, Zeitungsausschnitte)	Registratur	Auflistung (Titel) und Hinweis zum Lagerungsort in zugehöriger Akte
Handakten nur zur Sammlung von Kopien für die laufende Benutzung durch den Bearbeiter	beim Bearbeiter	enthalten grundsätzlich kein Originalschriftgut!
<b>Tonträger</b>		
Tonbänder	im Stahlschrank oder Archivraum	Auflistung (Titel) und Hinweis zum Lagerungsort in zugehöriger Akte; regelmäßig kontrollieren; ggf. umkopieren / digitalisieren
Schallplatten		
Kassetten		
<b>Bildträger</b>		
Fotos (Fotoalbum,-sammlung)	im Stahlschrank oder Archivraum	Auflistung (Titel) und Hinweis zum Lagerungsort in zugehöriger Akte; regelmäßig kontrollieren ggf. Reproduktionen fertigen
Filme		
Dias		
<b>Siegel, Stempel</b>		
Siegel, Stempel	Original (Mater) im Stahlschrank; Stempel unter Verschluss	Abdruck in Akte
<b>Karten, Pläne</b>		
Friedhofspläne	Überformate in besonderen Kartenmappen oder Rollen	Hinweis zum Lagerungsort in der Hauptakte
Flurkarten		
Flächennutzungs- und Bauungspläne		
Baupläne		
<b>Elektronische Daten</b>		
Festplatten	gleichmäßige Umgebungstemperatur	Sicherung durch Passwort/Schlüssel; Sicherungskopien ziehen bzw. konvertieren!
Disketten, CD, DVD		



### Bewertung und Kassation von Altregistraturgut

Akten, die in der Verwaltung nicht mehr laufend benötigt werden, kommen in die Altregistratur. Auf diese Unterlagen muss nur noch gelegentlich zugegriffen werden.

Rechtzeitiges Aussondern der nicht mehr benötigten Unterlagen erhält die Funktionsfähigkeit der Registratur. Die im Aktenplan festgehaltenen Aufbewahrungsfristen dienen als Orientierung in der Registratur. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Erledigung des Vorgangs oder mit Ende der Laufzeit der Akte. Bei Belegen beginnt die Aufbewahrungsfrist mit der Entlastung und damit Schließung der Akte.

Die Bewertung erfolgt durch den Archivpfleger. Dabei wird festgelegt, welche Akten einer Altregistratur entbehrlich sind und welche in das Kirchgemeindearchiv überführt werden. Anhand der Auflistung der Unterlagen (siehe Aktenverzeichnis), die bewertet werden sollen, das heißt die nicht mehr in der Verwaltung benötigt werden, legt der Archivpfleger fest, was dauerhaft aufbewahrt werden muss und was sofort oder nach einer entsprechenden Frist vernichtet (kassiert) werden kann.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen wird eine Liste der zur Kassation (Vernichtung) vorgesehenen Akten erstellt.

Aktenzeichen	Aktentitel / Aktengruppe	Band	Laufzeit

Der Aktenplan und die Aufbewahrungsfristen werden nicht für Unterlagen angewandt, die vor der jeweiligen Einführung des Aktenplans entstanden sind. Die im Aktenplan festgelegten Aufbewahrungsfristen können für diese Unterlagen lediglich als Orientierung herangezogen werden.

### Ordnung und Verzeichnung im Archiv

Archive müssen gut geordnet sein, um einen schnellen Zugriff auf die Archivalien zu ermöglichen.

In einer weiteren Excel-Liste werden die Akten erfasst, die dauerhaft aufbewahrt werden müssen. Archivwürdige Unterlagen, die bis dahin kein Aktenzeichen erhalten haben, müssen nicht nachträglich vor der archivischen Erfassung dem Aktenplan zugeordnet werden.

- Die Archivalien eines Bestandes werden in der Reihenfolge in eine Liste aufgenommen, in der sie vorgefunden werden (Bär'sches Prinzip). Der Versuch, vor der Erfassung die ursprüngliche Ordnung des Archivs wiederherzustellen, führt oft nicht zum

Erfolg. Vielmehr können versehentlich Entstehungszusammenhänge zerstört werden. Deshalb ist die archivische Grundregel der „Respektierung des alten Zustands“ unbedingt zu beachten. So wird zugleich unnötige Mehrarbeit vermieden.

- Akten anderer Provenienz (Herkunft) werden aussortiert und später dem entsprechenden Bestand zugeordnet und dort erfasst.
- Für jede einzelne Akte wird der Reihe nach eine laufende Nummer vergeben.
- Punkt- oder Strichnummern werden nicht verwendet.
- Dabei wird für jede Akte ein Eintrag in einer Excel-Tabelle angelegt. Es werden die laufende Nummer, Titel und Laufzeit festgehalten.

Laufende Nummer	Aktentitel	Band-zählung	Datum der Anlage der Akte	Datum der Schließung der Akte	Aktenzeichen der Registratur

- Die laufende Nummer, die auf jeder Akte angegeben werden muss, ergibt in Verbindung mit dem Bestandskürzel (Kirchgemeinde) ihre Signatur.
- Die Akten sind oberflächlich zu reinigen, zu entmetallisieren und in Archivkartons zu legen, die außen mit dem Bestandskürzel und den enthaltenen laufenden Nummern der Akten (von – bis) beschriftet werden. Eine Überbelegung der Kartons ist zu vermeiden.
- Die Datei des Aktenverzeichnisses erhält der zuständige Archivpfleger, der die Einträge klassifiziert. Mit Hilfe des Verzeichnungsprogramms AUGIAS kann die Excel-Datei eingespielt werden, um daraus ein Findmittel zu erstellen, das dann als Datei zugesandt wird.

### Aufbewahrung des Archivgutes

Mit der Übernahme von Akten aus der Altregistratur ins Archiv werden diese einmaligen und unersetzlichen Dokumente Archivgut. Jede Kirchgemeinde ist verpflichtet, die räumlichen Voraussetzungen für die dauernde Aufbewahrung ihres Archivguts zu schaffen. Damit besteht die Verpflichtung zur sicheren Unterbringung der Archivalien. Bei Neugestaltungen des Archivraumes ist der Archivpfleger unbedingt mit in die Planungen einzubeziehen. Die Archivraumordnung vom 16. April 2002 (ABl. S. A 87 f.) stellt dafür den Rahmen auf, indem sie genaue Angaben zur Gestaltung des Archivraumes und zum Raumklima gibt:

- Raumklima: 14–18 °C bei relativer Luftfeuchte von 50–55 %
- regelmäßige Überwachung der Klimawerte

- Einbruchs- und Feuersicherung
- Stahlregale
- wischbare Bodenbeläge
- Lichtschutz
- Entmetallisierung und Kartonierung des Archivgutes in säurefreie Archivkartons.

Um das Archivgut zu schützen und Schäden an Archivalien zu vermeiden, ist ein Notfallplan unentbehrlich. Um im Fall eines Brandes oder Wassereintruches schnell handeln zu können, ist er für alle Archiv- und Bibliotheksräume zu erstellen. Im Amtsblatt der Ev.-Luth. Landeskirche vom 28. Februar 2006 (ABI. S. A 25 f.) ist ein Muster-Notfallplan abgedruckt, der den Gegebenheiten der Kirchgemeinde anzupassen und in die Notfallplanung der Kirchgemeinde einzubinden ist.

### Umgang mit Bibliotheken

Bei Vereinigungen von Kirchgemeinden können die Bibliotheken zusammengelegt und Doppelstücke aussortiert werden.

Das Amtsblatt braucht ab dem Jahrgang 2004 nicht mehr gebunden in der Kirchgemeinde aufbewahrt werden, weil die Amtsblätter ab dem Jahrgang 2004 im Internet zur Verfügung stehen.

Dauerhaft aufzubewahren sind:

- historische Traditionsbibliotheken
- Bücher, die bis 1850 entstanden sind,
- Bücher, die nach 1850 entstanden sind und in engem Zusammenhang mit der Geschichte der Kirchgemeinde stehen.

Eine Kassation von Büchern ist möglich, soweit es sich um Bücher handelt,

- die nach 1850 entstanden sind,
- für die Arbeit der Kirchgemeinde nicht mehr benötigt werden und
- bei denen geprüft worden ist, dass sie nicht vom Landeskirchenarchiv, der Bibliothek des Landeskirchenamtes oder anderen Institutionen benötigt werden.

Vernichtet werden können gedruckte Reihen, die in anderen Bibliotheken vorhanden sind.

Dazu gehören:

- Reichsgesetzblätter
- Kirchliches Gesetz- und Ordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche des Freistaats Sachsen bzw. der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
- Ordnungsblatt des Evangelisch-Lutherischen Landeskonsistoriums zu Dresden
- Kirchen- und Schulblatt
- Amtskalender, soweit nicht wichtige Einträge enthalten sind

- Allgemeines Kirchenblatt für das evangelische Deutschland
- Neues Sächsisches Kirchenblatt
- Akten und Verhandlungen der Landessynode
- Die Zeichen der Zeit. Evangelische Monatsschrift für Mitarbeiter der Kirche
- Die Christenlehre. Zeitschrift für den katechetischen Dienst
- Bausteine. Blätter für innere Mission im Königreich Sachsen
- Mitteilungen des Pfarrervereins für das Königreich Sachsen / Mitteilungen des Pfarrervereins für Sachsen
- Das Alte Testament Deutsch (alte Bände, sofern im Pfarramt nicht mehr verwendet)
- Das Neue Testament Deutsch (alte Bände, sofern im Pfarramt nicht mehr verwendet)
- Evangelische Predigtmeditationen
- Göttinger Predigtmeditationen
- Junge Kirche

Für weitere Rückfragen zu Registratur, Archiv und Bibliothek stehen die jeweils zuständigen Archivpflegerinnen und Archivpfleger und das Landeskirchenarchiv Dresden zur Verfügung.

## **2. Quellen zu sächsischen Kirchengemeinden in den Beständen des Landeskirchenarchivs**

Das Landeskirchenarchiv der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Dresden ist für die dauerhafte Aufbewahrung des Schriftgutes der kirchenleitenden Organe zuständig. Außerdem sind hier auch Nachlässe von kirchenhistorisch bedeutsamen Persönlichkeiten, Sammlungen sowie Bestände von kirchlichen Einrichtungen und Werken sowie von nicht mehr existierenden Kirchengemeinden zu finden. Obwohl im Februar 1945 beim Bombenangriff auf Dresden ein großer Teil des Archivguts und die Registratur des Ev.-Luth. Landeskirchenamtes Sachsens verbrannten, reichen die Quellen im Landeskirchenarchiv durchaus bis in das 16. Jahrhundert zurück. Dies hängt mit der engen Verknüpfung von Staat und Kirche bis zum Jahr 1918 zusammen. Das sächsische Ministerium für Volksbildung ordnete im Jahr 1927 die Abgabe der in kirchlichen Zusammenhängen entstandenen Unterlagen an kirchliche Behörden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens an. Somit konnten zumindest ehemals bei staatlichen Stellen in Sachsen entstandene Akten, in der Fläche der sächsischen Landeskirche auf die kirchlichen Mittelbehörden verteilt, „überleben“. Erst ab den 1950er Jahren und verstärkt um die Jahrtausendwende wurden die in Einrichtungen der sächsischen Landeskirche verstreut liegenden Akten zu einem großen Teil im Landeskirchenarchiv in Dresden physisch zusammengeführt.

So befinden sich heute im Landeskirchenarchiv Quellen, die Auskunft zur Geschichte von Kirchgemeinden der sächsischen Landeskirche geben und neben der wissenschaftlichen Forschung auch für die Heimat- und Familienforschung herangezogen werden können. Allerdings deckt die Überlieferung nicht vollständig alle Orte und Zeiträume ab und ist in sich sehr inhomogen, so dass erst eine konkrete Recherche zeigen kann, ob relevante Dokumente nachweisbar sind.

Zu den ältesten Unterlagen gehören Matrikel des Oberkonsistoriums Dresden aus dem Zeitraum 1555 bis 1675 (Bestand 6), die über General- und Lokalvisitationen aus den Superintendenturen Annaberg, Bischofswerda, Chemnitz, Colditz, Dresden, Freiberg, Grimma, [Großen]hain, Leisnig, Meißen, Oschatz, Pirna und Plauen berichten. Außerdem sind Visitationen der Kirchspiele Geyer und Drebach mit Venusberg, Griesbach und Herold, der Kirchspiele Hartha, Grün[lichten]berg und Reinsdorf, des Kirchspiels Zwenkau, zur Pfarre und Schule zu Naundorf und zum Erzgebirgischen Kreis nachweisbar. Die einzelnen Bände enthalten neben der eigentlichen Bestandsaufnahme zur einzelnen Kirchgemeinde auch vorbereitende Unterlagen (Visitationsbefehle), Protokolle, Kirchrechnungen und Rezesse.

Die Unterlagen der Kircheninspektionen (Bestand 8), die als staatliche Mittelbehörden bei den Amtshauptmannschaften für die Kirchenverwaltung ab 1874 tätig waren, bilden einen weiteren Bestand. Er reicht teilweise bis ins 16. Jahrhundert zurück, da auch Akten der Vorgängerbehörden der Kircheninspektionen wie Gerichtsämter enthalten sind. In diesem Bestand geht es um die Angelegenheiten verschiedener Kirchgemeinden über Personal, Bau, Kirchgemeindegrenzen und Religionsunterricht bis hin zur Vermögensverwaltung und Kirchenbuchführung. Gedruckte Ortsgesetze, aber auch Zeichnungen und Pläne von Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden ergänzen die Aktenstücke.

Einen weiteren Bestand bilden Superintendentur-, Pfarrstellen- und andere Besetzungsakten (Bestand 18), welcher verschiedene Provenienzen des sächsischen landesherrlichen Kirchenregiments enthält. Neben Dokumenten zur Besetzung von Stellen in Superintendenturen und Kirchgemeinden mit Pfarrern und Hilfsgeistlichen finden sich in den Akten u. a. auch Klagen von oder gegen Pfarrer und Geistliche wegen verschiedener Vergehen, rechtliche Auseinandersetzungen, Gesuche um Unterstützung in Kriegs-, Pest- oder anderen Notzeiten oder Verhandlungen über Einkommen und Abgaben. Einige Schriftstücke zeigen aber auch die Organisation des kirchlichen Alltags in der Gemeinde auf.

Im Landeskirchenarchiv wird auch die Überlieferung von heute nicht mehr existierenden Kirchgemeinden aufbewahrt. Dabei handelt es sich um Bestände der Ev.-Luth. Jakobikirch-

gemeinde zu Dresden (Bestand 31), des Ev.-Luth. Garnisonpfarramtes und Militäroberpfarrer zu Dresden (Bestand 37), der Königlich Sächsischen Ev.-Luth. Beamtengemeinde Bodenbach (Bestand 50), der Ev.-Luth. Frauenkirchgemeinde zu Dresden (Bestand 57), der Anstaltsgemeinde am Gefängnis Waldheim (Bestand 58), der Evangelischen Garnisongemeinde Leipzig (Bestand 62), der Böhmisches Exulantengemeinde (Bestand 63), der Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde zu Dresden (Bestand 93), der Evangelischen Anstaltsgemeinde Arnsdorf (Bestand 94) und der Ev.-Luth. Anstaltsgemeinde Bräunsdorf (Bestand 122). Außerdem liegen hier auch Unterlagen von aufgegebenen bzw. abgebaggerten Kirchengemeinden wie der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breunsdorf mit Heuersdorf (Bestand 115), der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Cröbern mit Wachau (Bestand 116), der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kieritzsch mit Pödelwitz (Bestand 117), der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Magdeborn (Bestand 118), der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Priesteblich mit Frankenheim (Bestand 119), der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Zehmen und Rühren (Bestand 120). Überwiegend aus Kirchenbüchern bestehend stellen sich die Bestände der Evangelische Hofkirche zu Dresden (Bestand 92), der Johanniskirche zu Dresden (Bestand 65), der Ehrlichschen Gestiftskirche zu Dresden (Bestand 91) und der Evangelischen Gemeinde Kácsfalu (Bestand 136) dar.

Natürlich finden sich Ergänzungen zu historischen Abläufen in Kirchengemeinden auch in weiteren Beständen. So sind Dokumente in Nachlässen häufig auch mit dem Wirken in Kirchengemeinden verbunden. In der sogenannten Kirchenkampfsammlung (Bestand 5) zum Zeitraum 1933 – 1945 sind Unterlagen mit Bezug zu einzelnen Kirchengemeinden zu finden. Die Fotosammlung (Bestand 20) beinhaltet u. a. Papierabzüge von Fotografien von Kirchen, Pfarrern und kirchlichen Ereignissen.

Suchen Sie Unterlagen zu Ihrer Kirchengemeinde, die sich nicht mehr im Kirchengemeindearchiv auffinden lassen, lohnt sich eine Nachfrage im Landeskirchenarchiv. Auf der Internetseite unter [www.evllks.de/landeskirchenarchiv](http://www.evllks.de/landeskirchenarchiv) findet sich unter dem Link „Bestände“ eine im Aufbau befindliche Aufstellung mit weiteren Informationen zu den einzelnen Beständen.



